

Inhaltsverzeichnis

09.04.2014 Sitzung des Ausschusses für Schule, Soziales und demographischen Wandel

Sitzungsdokumente

Einladung Ausschüsse

Vorlagendokumente / Antragsdokumente

Top Ö 4	Raumprogramm für die dreizügige Heinrich-Böll-Sekundarschule Merten	Vorlage: 226/2014-4
	Vorlage	
Top Ö 5	1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Bornheim über die Unterhaltung und Benutzung der Übergangsheime für Aussiedler/Aussiedlerinnen, Zuwanderer/Zuwanderinnen und ausländische Flüchtlinge vom 04.10.2001	Vorlage: 218/2014-5
	Vorlage	
	Vorlage: 218/2014-5	Vorlage: 218/2014-5
Top Ö 6	Gebührenberechnung	
	Kommunalverfassungsbeschwerde gegen das 9. Schulrechtsänderungsgesetz NRW	Vorlage: 234/2014-4
	Vorlage	
	Vorlage: 234/2014-4	Vorlage: 234/2014-4
	Schnellbrief Nr. 58/2014 des Städte- und Gemeindebundes NRW vom 25.03.2014	
	Vorlage: 234/2014-4	Vorlage: 234/2014-4
	Synopse mit Kommentierung des Vereinbarungsentwurfs	
	Vorlage: 234/2014-4	Vorlage: 234/2014-4
	Synopse mit gemeinsamer StGB/LKT-Position	
	Vorlage: 234/2014-4	Vorlage: 234/2014-4
Top Ö 7	Erklärung über die Beteiligung an der Kommunalverfassungsbeschwerde	
	Antrag der CDU-Fraktion vom 20.01.2014 betr. Errichtung einer befestigten Oberfläche an der "Alten Schule" in der Kreuzbergstraße für die Schulkinder	Vorlage: 061/2014-

	aus Hemmerich	9
	Vorlage	
	Vorlage: 061/2014-9	Vorlage: 061/2014-9
Top Ö 8	Antrag	
	Antrag der CDU-Fraktion vom 17.03.2014 betr. Aktueller Bericht zur Pflegeplanung 2013	Vorlage: 219/2014-5
	Vorlage	
	Vorlage: 219/2014-5	Vorlage: 219/2014-5
Top Ö 9	Antrag	
	Mitteilung betr. Schulstatistik 2013/14	Vorlage: 205/2014-4
	Vorlage ohne Beschluss	
	Vorlage: 205/2014-4	Vorlage: 205/2014-4
Top Ö 10	Schulstatistik 2013-14	
	Mitteilung betr. Situation der "Offenen Ganztagschule" an der Johann-Wallraf-Schule Bornheim zum Schuljahr 2014/15	Vorlage: 213/2014-4
	Vorlage ohne Beschluss	
	Vorlage: 213/2014-4	Vorlage: 213/2014-4
Top Ö 12	Schreiben der Johann-Wallraf-Schule vom 10.02.2014	
	Mitteilung betr. Weiterentwicklung der Bornheimer Verbundschule am Schulstandort Uedorf	Vorlage: 220/2014-4
Top Ö 13	Vorlage ohne Beschluss	
	Mitteilung betr. Anmeldezahlen in den weiterführenden Schulen im Stadtgebiet Bornheim zum Schuljahr 2014/15	Vorlage: 222/2014-4
	Vorlage ohne Beschluss	
	Vorlage: 222/2014-4	Vorlage: 222/2014-4
Top Ö 14	Anmeldezahlen zum Schuljahr 2014-15	
	Mitteilung betr. Besetzung von Schulleitungsstellen im Schulträgerbereich der Stadt Bornheim	Vorlage: 224/2014-4
Top Ö 15	Vorlage ohne Beschluss	
	Mitteilung betr. Erstellung einer Medienentwicklungsplanung	Vorlage: 299/2014-1
	Vorlage ohne Beschluss	

Einladung



Sitzung Nr.	25/2014
ASS Nr.	2/2014

An die Mitglieder
des **Ausschusses für Schule, Soziales und demographischen Wandel**
der Stadt Bornheim

Bornheim, den 09.04.2014

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur nächsten Sitzung des **Ausschusses für Schule, Soziales und demographischen Wandel** der Stadt Bornheim lade ich Sie herzlich ein.

Die Sitzung findet am **Mittwoch, 09.04.2014, 18:00 Uhr, im Ratssaal des Rathauses Bornheim, Rathausstraße 2**, statt.

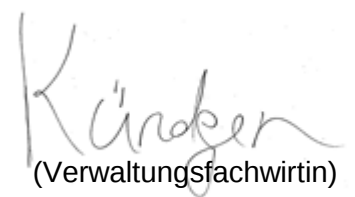
Die Tagesordnung habe ich im Benehmen mit dem Bürgermeister wie folgt festgesetzt:

TOP	Inhalt	Vorlage Nr.
	<u>Öffentliche Sitzung</u>	
1	Bestellung eines Schriftführers/einer Schriftführerin	
2	Verpflichtung von Ausschussmitgliedern	
3	Einwohnerfragestunde	
4	Raumprogramm für die dreizügige Heinrich-Böll-Sekundarschule Mer-ten	226/2014-4
5	1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Bornheim über die Unterhaltung und Benutzung der Übergangsheime für Aussiedler/Aussiedlerinnen, Zuwanderer/Zuwanderinnen und ausländische Flüchtlinge vom 04.10.2001	218/2014-5
6	Kommunalverfassungsbeschwerde gegen das 9. Schulrechtsänderungsgesetz NRW	234/2014-4
7	Antrag der CDU-Fraktion vom 20.01.2014 betr. Errichtung einer befestigten Oberfläche an der "Alten Schule" in der Kreuzbergstraße für die Schulkinder aus Hemmerich (VPLA 18.02.2014)	061/2014-9
8	Antrag der CDU-Fraktion vom 17.03.2014 betr. Aktueller Bericht zur Pflegeplanung 2013	219/2014-5
9	Mitteilung betr. Schulstatistik 2013/14	205/2014-4
10	Mitteilung betr. Situation der "Offenen Ganztagschule" an der Johann-Wallraf-Schule Bornheim zum Schuljahr 2014/15	213/2014-4
11	Mitteilung betr. Aktionsplan "Inklusive Bildung in Bornheim"	214/2014-4
12	Mitteilung betr. Weiterentwicklung der Bornheimer Verbundschule am Schulstandort Uedorf	220/2014-4
13	Mitteilung betr. Anmeldezahlen in den weiterführenden Schulen im Stadtgebiet Bornheim zum Schuljahr 2014/15	222/2014-4
14	Mitteilung betr. Besetzung von Schulleitungsstellen im Schulträgerbereich der Stadt Bornheim	224/2014-4

15	Mitteilung betr. Sachstand der Baumaßnahmen an den städtischen Schulen	
16	Mitteilungen mündlich und Beantwortung von Fragen aus vorherigen Sitzungen	
17	Anfragen mündlich	
	<u>Nicht-öffentliche Sitzung</u>	
18	Vergabe des Auftrages zur Lieferung von Schulbüchern für die Schulen der Stadt Bornheim für das Schuljahr 2014/2015	210/2014-1
19	Mitteilung betr. Landeszuwendungen für die Übermittagsbetreuung am Alexander-von-Humboldt-Gymnasium Bornheim ab dem 01.08.2008	225/2014-4
20	Mitteilungen mündlich und Beantwortung von Fragen aus vorherigen Sitzungen	
21	Anfragen mündlich	

Mit freundlichen Grüßen

Gezeichnet: Gabriele Deussen-Dopstadt beglaubigt:
(Vorsitzende/r)


(Verwaltungsfachwirtin)

Ausschuss für Schule, Soziales und demographischen Wandel	09.04.2014
---	------------

öffentlich

Vorlage Nr.	226/2014-4
Stand	20.03.2014

Betreff Raumprogramm für die dreizügige Heinrich-Böll-Sekundarschule Merten

Beschlussentwurf

Der Ausschuss für Schule, Soziales und demographischen Wandel

1. nimmt von den Ausführungen des Bürgermeisters zum Raumprogramm der Heinrich-Böll-Sekundarschule Merten zustimmend Kenntnis,
2. beauftragt den Bürgermeister,
 - ein Raumprogramm für eine dreizügige Sekundarschule unter Beteiligung der Schulleitung im Jahr 2014 zu erstellen,
 - die Höhe der erforderlichen Planungs-, Erweiterungs- und Sanierungskosten im Hinblick auf die Umsetzung am Schulstandort Merten für die Haushaltsplanberatungen 2015/2016 zu ermitteln und
 - den Ausschuss für Schule, Soziales und demographischen Wandel über den weiteren Fortgang zu informieren.

Sachverhalt

In einer Besprechung am 15.05.2013 hat die Schulleitung der Heinrich-Böll-Sekundarschule Merten auf die Notwendigkeit der Schaffung von zusätzlichen Differenzierungsräumen sowie der Erweiterung des Mensabereiches und des Lehrerzimmers hingewiesen.

Nach den vorliegenden Erkenntnissen sind die Grundsätze für die Aufstellung von Raumprogrammen für allgemein bildende Schulen zum 31.12.2010 ausgelaufen. Neuere Regelungen liegen bisher nicht vor.

Die neuen pädagogischen Konzepte erfordern daher die Anpassungen der Parameter an die Lern- und Arbeitsabläufe im heutigen und künftigen Schulalltag. So sind für eine moderne Schule neben den klassischen Unterrichtsräumen auch Bereiche, welche die Lernzonen ergänzen und selbstständiges Arbeiten ermöglichen, vorzuhalten. Hier wird ganz besonders auf die Aspekte des Ganztagsunterrichtes und der inklusiven Beschulung hingewiesen.

Um eine multifunktionale und auf die Bedürfnisse der Schülerinnen und Schüler abgestimmte Nutzung im Rahmen eines zeitgerechten Unterrichtes zu ermöglichen, sind neben den Unterrichtsräumen im Klassenraumprinzip und den sogenannten Fachräumen auch zusätzliche Differenzierungsräume als Multifunktionalräume (z.B. Selbstlernzentrum, Therapieräume etc.) vorzusehen.

Der bisher für eine dreizügige Hauptschule ausgebaute Schulstandort Merten als Halbtagschule reicht für die Realisierung einer ebenfalls dreizügigen Sekundarschule mit Ganztagsbereich und inklusiven Beschulung nicht aus. Hier sind gerade im Ganztags entsprechende Räume für die Bereiche Verpflegung (Mensa), Begegnungen (Cafeteria, Spielothek), Rückzug Ruheraum, Sitzgruppen), Medien (Mediothek, Bibliothek), Bewegung (Räumlichkeiten

für Tischtennis, Billard) und Sozialerfahrung (Aula, Theaterbühne) sicherlich anzudenken und vorzusehen.

Sonder- und Therapieräume für die Inklusion im Rahmen der Beschulung von Behinderten in den Regelschulen müssen ebenfalls für das Raumprogramm eingeplant werden.

Eine erneute Besprechung am 08.10.2013 führte zu folgendem Zwischenergebnis:

Lehrerzimmer

Das vorhandene Lehrerzimmer im bestehenden Schulgebäude ist mit einer Größenordnung von rd. 90 qm zu klein. Insbesondere durch zusätzliche Lehrerstellen für die Inklusion, den vermehrten Zuweisungen von Praktikanten und Lehramtsanwärtern sowie die Einstellung von Teilzeitkräften ist eine Erweiterung erforderlich, um entsprechende Arbeitsbedingungen zu gewährleisten. Hier wird auf die vorliegenden Planungen für die bereits in der Vergangenheit vorgesehene Erweiterung verwiesen.

Mensa

Die bisher als Mensa genutzten beiden ehemaligen Klassenräume (Verbindung durch Wanddurchbruch vorhanden) im Erdgeschoss des Altbaus sind für die Ausgabe des Mittagessens sehr eng und klein. Hier ist zu prüfen, inwieweit die Flurflächen und der Lagerraum der Hausmeister durch bauliche Veränderungen für eine Vergrößerung der Gesamtfläche im Mensabereich in Frage kommen. Eine Verlagerung der Räumlichkeiten ist nach hiesiger Einschätzung wegen der Anlieferung im Erdgeschoss nicht möglich. In diesem Zusammenhang ist in die Überlegungen einzubeziehen, ob die Aula als Aufenthaltsraum oder Cafeteria genutzt werden kann, ohne das Forum als Veranstaltungsort zu verlieren.

Differenzierungsräume

Unter Berücksichtigung der vorhandenen Räumlichkeiten, den Anforderungen der Schulleitung und dem Raumprogramm des Schulträgers sind die Schaffung von zusätzlichen sechs Differenzierungsräumen (à 75 qm) mittel- bis langfristig als Minimalforderung für die Abwicklung eines ordnungsgemäßen Unterrichtes unbedingt erforderlich, die jeweils durch eine bewegliche Wand getrennt und demzufolge multifunktional genutzt werden können.

Im bestehenden Schulgebäude kommen für die zusätzliche Schaffung dieser Räumlichkeiten nach hiesigen Erkenntnissen und der durchgeführten Ortsbesichtigung lediglich der Kellerbereich im Altbau (bisher Lagerbereich für Lernmittel) und der Dachbereich gegenüber der neuen Aufstockung für einen weiteren Ausbau in Frage. Hier ist allerdings zu berücksichtigen, dass die Lagermöglichkeiten als Lernmittellräume dringend gebraucht werden und erhebliche Sicherheitsvorschriften (Brandschutz, Fluchtwege) zu beachten sind.

Der zusätzliche Bedarf für einen Raum für Technologien, zusätzliche Flächen für den Ganztagsbereich, Sonder- und Therapieräume für die Inklusion sind mit der Schaffung von den sechs Differenzierungsräumen abgegolten.

Sonstiges

Für die künftige Vorgehensweise, Planung und Abstimmung sind weitere Abstimmungsgespräche vor Ort mit der Verwaltung und der Schulleitung erforderlich.

Bei diesen Gesprächen sind alle angesprochenen baulichen Maßnahmen zu erörtern, das Raumprogramm und die finanzielle Umsetzung in den nächsten Haushaltsjahren vorzubereiten.

Ein zusätzlicher Bedarf an Turnhalleneinheiten ist bisher nicht in die Überlegungen eingeflossen.

Seitens des Bürgermeisters wird daher vorgeschlagen, 2014 ein entsprechendes Raumpro-

gramm für eine dreizügige Sekundarschule unter Beteiligung der Schulleitung zu erarbeiten und die Höhe der erforderlichen Planungs-, Erweiterungs- und Sanierungskosten im Hinblick auf die Umsetzung des Raumprogramms am Schulstandort Merten für die Haushaltsplanberatungen 2015/2016 ermitteln zu lassen.

Finanzielle Auswirkungen

Genaue finanzielle Auswirkungen können erst nach Prüfung der erforderlichen Planungs-, Erweiterungs- und Sanierungskosten benannt werden. Eine grobe Schätzung ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht möglich.

Ausschuss für Schule, Soziales und demographischen Wandel	09.04.2014
Rat	15.05.2014

öffentlich

Vorlage Nr.	218/2014-5
Stand	18.03.2014

Betreff 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Bornheim über die Unterhaltung und Benutzung der Übergangsheime für Aussiedler/Aussiedlerinnen, Zuwanderer/Zuwanderinnen und ausländische Flüchtlinge vom 04.10.2001

Beschlussentwurf Ausschuss für Schule, Soziales und demographischen Wandel:

Der Ausschuss für Schule, Soziales und demographischen Wandel empfiehlt dem Rat, folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Bornheim über die Unterhaltung und Benutzung der Übergangsheime für Aussiedler/Aussiedlerinnen, Zuwanderer/Zuwanderinnen und ausländische Flüchtlinge zu beschließen:

Text s. Beschlussentwurf Rat

Beschlussentwurf Rat:

Der Rat beschließt folgende

1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Bornheim über die Unterhaltung und Benutzung der Übergangsheime für Aussiedler/Aussiedlerinnen, Zuwanderer/Zuwanderinnen und ausländische Flüchtlinge vom 04.10.2001

Aufgrund der §§ 7, 8, 41 Abs.1 Buchst. F) und 77 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Dezember 2013 (GV. NRW. S.878)“, der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. 1969 S. 712 / SGV. NW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1999 (GV. NW. 1999 S. 718), § 12 des Gesetzes zur Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe und Integration in Nordrhein-Westfalen (Teilhabe- und Integrationsgesetz) vom 14. Februar 2012 (GV. NRW. S. 97, und des § 1 des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge (Flüchtlingsaufnahmegesetz - FLÜAG) vom 28. Februar 2003, zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 724) hat der Rat der Stadt Bornheim in seiner Sitzung am 15.05.2014. folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Bornheim über die Unterhaltung und Benutzung der Übergangsheime für Aussiedler/Aussiedlerinnen, Zuwanderer /Zuwanderinnen und ausländische Flüchtlinge beschlossen:

Artikel I

Die Satzung der Stadt Bornheim über die Unterhaltung und Benutzung der Übergangsheime für Aussiedler/Aussiedlerinnen, Zuwanderer/Zuwanderinnen und ausländische Flüchtlinge wird wie folgt geändert:

1.

Die Satzung wird wie folgt umbenannt:

Satzung der Stadt Bornheim über die Unterhaltung und Benutzung der Übergangsheime für Spätaussiedler/Spätaussiedlerinnen, Zuwanderer/Zuwanderinnen und ausländische Flüchtlinge

2.

§ 1 wird wie folgt geändert:

§ 1

Rechtsform, Zweckbestimmung und Standorte

(1) Die Stadt Bornheim unterhält für Spätaussiedler/Spätaussiedlerinnen und Zuwanderer/Zuwanderinnen (§ 12 des Gesetzes zur Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe und Integration in Nordrhein-Westfalen (Teilhabe- und Integrationsgesetz)) und für ausländische Flüchtlinge (§ 2 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes) folgende Übergangsheime (ÜH) als nichtrechtsfähige öffentliche Anstalten:

ÜH Bornheim, Zehnhoffstr. 7
ÜH Merten Brahmsstraße 20 – 22
ÜH Waldorf, Donnerbachweg 15 a

(2) Das Benutzungsverhältnis zwischen der Stadt Bornheim und den Benutzern/Benutzerinnen ist öffentlich-rechtlich.

3.

§ 5 wird wie folgt geändert:

§ 5

Gebührenberechnung

(1) Die Benutzungsgebühr wird nach der Grundfläche der benutzten Räume berechnet. Gemeinschaftsflächen werden anteilig berücksichtigt. Die Benutzungsgebühr beträgt je Quadratmeter und Monat 15,66 EUR.

Zusätzlich wird je Quadratmeter Wohnfläche für Verbrauchskosten (Heizung, Warmwasser, Haushalts- und Allgemeinstrom, Müllabfuhr, Wasser und Kanal) eine Nebenkostenpauschale erhoben, deren Höhe der Bürgermeister/die Bürgermeisterin nach den jeweiligen Aufwendungen festsetzt.

(2) Die Benutzungsgebühr und Nebenkostenpauschale wird wohnplatzbezogen für jede Person zu gleichen Anteilen erhoben.

Artikel II:

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Sachverhalt

Die Änderung berücksichtigt die neuen gesetzlichen Grundlagen für die Zuweisung und Aufnahme von Spätaussiedlern und ausländischen Flüchtlingen. Weiter wurden in den vergangenen Jahren die Wohncontainer abgebaut und andere Übergangsheime errichtet.

Für die Benutzungsgebühr wurde ein Mittelwert für alle Übergangsheime gebildet. Finanzielle Auswirkungen für das Haushaltsjahr 2014 ergeben sich nicht.

Die Ermittlung des Gebührensatzes ist in der Anlage beigefügt.

Finanzielle Auswirkungen

keine

Anlagen zum Sachverhalt

Ermittlung des Gebührensatzes

Ö 5

Kostenstellen Heime	Obdach- losenheim	Übergangsheime						Sonstige Übergangs- heime (nicht mehr bewohnt)	Summe Total	Zuschlag auf dir. Aufw. / Erträge %
	12201 NUW Bo, Am Ühichen 19	12301 NUA Me, Brahmstr. 20	12302 NUA Me, Brahmstr. 22	Gesamt NUA Me, Brahmstr. 20 - 22	12401 NUAB Bo, Zehnhoff- straße 7	12403 NUAB Wd, Donnerbach- weg 15a	Übergangs- heime gesamt			
Erträge / Aufwendungen (Euro)										
416200 Aufl. Zu: Land-Z. Zuschüsse					-145		-145		-145	
Erträge gesamt					-145		-145		-145	
416200 Aufl. Zu: Land-ZZ					-145		-145		-145	
523100 Unterh. Grdst., Geb.	3.000				1.000	500	1.500		4.500	
523110 Wartung Gebäudetechn.	100	100	100	200	20	30	250		350	
523300 Unterh. Ma., techn. A.	2.000	100	100	200	2.000	2.500	4.700		6.700	
523720 Gebäudereinigung	307				307	1.326	1.633		1.940	
526800 So. Materialverbr.	500				300	700	1.000		1.500	
529905 SBB Stadtpauschale	1.703				1.703	1.703	3.406		5.109	
542100 Miete unbew. Wirt.		47.613	47.613	95.226			95.226		95.226	
543500 Telefon	100					100	100		200	
544130 Gebäudeversicherung	126				191	548	739		865	
547100 Grundsteuer					341		341		341	
549200 Schadensfälle		100	100	200	100	100	400		400	
Sachaufwendungen gesamt	7.836	47.913	47.913	95.826	5.817	7.507	109.150		116.986	
573200 AfA Geb. bG	1.532				3.654	7.654	11.308	731	13.571	
961100 K. Zinsen	6.780				10.018	32.692	42.710	1.680	51.170	
Kalkulatorische Aufwendungen	8.312				13.672	40.346	54.018	2.411	64.741	
Direkte Aufwendungen u. Erträge	16.148	47.913	47.913	95.826	19.489	47.853	163.168	2.411	181.727	

Verteilung direkte Verwaltungskosten u. Erträge FB 5

Summe Erträge	-993	-2.946	-2.946	-5.891	-1.198	-2.942	-10.031	-148	-11.172	-6,1%
Summe Produktaufwendungen	133	395	395	791	161	395	1.347	20	1.500	0,8%
Personalaufwendungen	5.882	17.452	17.452	34.904	7.099	17.430	59.434	878	66.194	36,4%
Sachaufwendungen	311	923	923	1.846	375	922	3.143	46	3.500	1,9%
Kalkulatorische Kosten	236	699	699	1.399	285	699	2.382	35	2.653	1,5%
Summe Aufwendungen Kostenstellen	6.429	19.074	19.074	38.149	7.759	19.051	64.958	960	72.347	39,8%
Summe direkte Verwaltungskosten u. Erträge	5.569	16.524	16.524	33.049	6.721	16.504	56.274	832	62.674	34,5%

Verteilung Verwaltungskostenumlagen (interne Verrechnung)

941100 Objekt-Kostenstellen-Umlage	-3	-10	-10	-20	-4	-10	-34	0	-38	0,0%
Erträge aus interner Leistungsbeziehung	-3	-10	-10	-20	-4	-10	-34	0	-38	0,0%
941100 Objekt-Kostenstellen-Umlage	699	2.073	2.073	4.147	843	2.071	7.061	104	7.864	4,3%
943200 Service-Kostenstellen-Umlage	12	34	34	69	14	34	117	2	131	0,1%
944100 Management-Produkt-Umlage	412	1.222	1.222	2.443	497	1.220	4.160	61	4.633	2,5%
944200 Service-Produkt-Umlage	2.599	7.710	7.710	15.421	3.136	7.701	26.257	388	29.244	16,1%
Aufwendungen a. int. Leistungsbeziehung	3.721	11.040	11.040	22.079	4.490	11.026	37.596	556	41.872	23,0%
Summe interne Leistungsbeziehungen	3.717	11.030	11.030	22.060	4.486	11.016	37.562	555	41.834	23,0%
Summe Verwaltungskosten u. Erträge gesamt	9.287	27.554	27.554	55.108	11.208	27.520	93.836	1.387	104.509	57,5%
Summe Erträge / Aufwendungen	25.435	75.467	75.467	150.934	30.697	75.373	257.004	3.798	286.236	157,5%

Mietgebühren Übergangsheime pro qm

Erträge / Aufwendungen pro qm (Euro)	Obdach- losenheim	Übergangsheime					Gesamt Ø Übergangs- heime
	Bo, Am Ühichen 19	Me, Brahmstr. 20	Me, Brahmstr. 22	Me, Brahmstr. 20 - 22	Bo, Zehnhoff- straße 7	Wd, Donnerbach- weg 15a	
Wohnfläche qm:	114,0			678,2	283,0	406,0	1.367,2
Anteil Direkte Aufwendungen u. Erträge	141,65			141,29	68,87	117,86	119,34
Indirekter Verwaltungskostenanteil	48,85			48,73	23,75	40,65	41,16
Anteil Indirekte Verwaltungskosten aus internen Leistungsbeziehungen	32,61			32,53	15,85	27,13	27,47
Gesamt Miete pro qm	223,11			222,55	108,47	185,65	187,98
Gesamt Miete qm pro Monat	18,59			18,55	9,04	15,47	15,66

Nebenkostenpauschale Übergangsheime pro qm

Aufwendungen pro qm (Euro)	Bo, Am Ühichen 19	Me, Brahmstr. 20	Me, Brahmstr. 22	Me, Brahmstr. 20 - 22	Bo, Zehnhoff- straße 7	Wd, Donnerbach- weg 15a	Gesamt Ø Übergangs- heime
522100 Strom	1.194	3.452	3.452	6.904	2.321	5.482	14.707
522200 Gas	7.700	4.648	7.214	11.862	5.286	4.857	22.005
522500 Niederschlagswasser	225				503	432	935
522700 Wasser	242	1.224	1.224	2.448	1.032	1.689	5.169
522800 Abwasser	528	1.788	1.788	3.576	1.336	3.140	8.054
523710 Abfallentsorgung	5.235				2.982	5.488	8.470
523730 Schornsteinreinigung	60				60	60	120
Nebenkosten gesamt	15.184	11.112	13.678	24.790	13.522	21.148	59.460
Nebenkosten pro qm	133,19			36,55	47,78	52,09	43,49
Nebenkosten qm pro Monat	11,10			3,05	3,98	4,34	3,62

Ausschuss für Schule, Soziales und demographischen Wandel	09.04.2014
---	------------

öffentlich

Vorlage Nr.	234/2014-4
Stand	26.03.2014

Betreff Kommunalverfassungsbeschwerde gegen das 9. Schulrechtsänderungsgesetz NRW

Beschlussentwurf

Der Ausschuss für Schule, Soziales und demographischen Wandel nimmt von der verbindlichen Erklärung des Bürgermeisters über die Beteiligung an der Kommunalverfassungsbeschwerde zur Feststellung der Konnexitätsrelevanz des 9. Schulrechtsänderungsgesetzes NRW und an der Finanzierung eines vorbereitenden Rechtsgutachtens zustimmend Kenntnis.

Sachverhalt

Hinsichtlich des Sachverhaltes wird auf den beiliegenden Schnellbrief Nr. 58/2014 vom 25.03.2014 des Städte- und Gemeindebundes NRW verwiesen.

Bereits am 21.02.2014 hat sich der Bürgermeister gegenüber dem Städte- und Gemeindebund NRW unter dem Vorbehalt einer Bestätigung durch den Rat grundsätzlich zu einer Beteiligung an einer Kommunalverfassungsbeschwerde gegen das 9. Schulrechtsänderungsgesetz NRW bereit erklärt.

Der Finanzierungsanteil der Kommunen beträgt für Gutachten und Kommunalverfassungsbeschwerde maximal 700 €.

Der Bürgermeister beabsichtigt, die beiliegende Erklärung über die Beteiligung an der Kommunalverfassungsbeschwerde zur Feststellung der Konnexitätsrelevanz des 9. Schulrechtsänderungsgesetzes NRW und an der Finanzierung eines vorbereitenden Rechtsgutachtens verbindlich bis zum 04.04.2014 abzugeben.

Finanzielle Auswirkungen

Der Finanzierungsanteil der jeweiligen Kommunen beträgt für Gutachten und Kommunalverfassungsbeschwerde zusammen maximal 700 €, die aus dem laufenden Haushalt 2014 finanziert werden.

Anlagen zum Sachverhalt

Schnellbrief Nr. 58/2014 des Städte- und Gemeindebundes NRW vom 25.03.2014
 Synopse mit Kommentierung des Vereinbarungsentwurfs
 Synopse mit gemeinsamer StGB/LKT-Position
 Erklärung über die Beteiligung an der Kommunalverfassungsbeschwerde.



Städte- und Gemeindebund
Nordrhein-Westfalen

Der Hauptgeschäftsführer

■ Städte- und Gemeindebund NRW-Postfach 10 39 52-40030 Düsseldorf

Postfach 10 39 52-40030 Düsseldorf
Kaiserswerther Straße 199-201
40474 Düsseldorf
Telefon 0211-4587-1
Telefax 0211-4587-211
E-Mail: info@ kommunen-in-nrw.de
Internet: www. kommunen-in-nrw.de

Schnellbrief 58/2014

An die
Mitgliedsstädte und -gemeinden

Aktenzeichen: IV/2 211-38/3 ha/do
Ansprechpartnerin: Beigeordneter Hamacher,
Referent Wagener
Durchwahl 0211-4587-220/-236

25. März 2014

Kommunalverfassungsbeschwerde gegen das 9. Schulrechtsänderungsgesetz

Sehr geehrte Damen und Herren Bürgermeisterinnen und Bürgermeister,

mit den Schnellbriefen Nr. 38 v. 20.02.2014 und Nr. 39 vom 21.02.2014 hatten wir Sie über den Stand der Gespräche mit dem Land und die Vorbereitung einer Klage beim Verfassungsgerichtshof NRW wegen der Verletzung des Konnexitätsprinzips durch das 9. Schulrechts-änderungsgesetz informiert.

In seiner heutigen 185. Sitzung hat sich das Präsidium des Städte- und Gemeindebundes mit dem Vereinbarungstext auseinander gesetzt, den die Landesseite am 20.02.2014 in einem bilateralen Gespräch mit dem Städtetag NRW vorgelegt hatte. Sowohl der Städte- und Gemeindebund als auch der Landkreistag NRW hatten angekündigt, diesen Vereinbarungsentwurf sorgfältig zu prüfen und zu bewerten. Nach intensiver Diskussion hat das Präsidium folgenden Beschluss gefasst:

1. *Das Präsidium bekräftigt seinen Beschluss vom 12.02.2014.*
2. *Das Präsidium stellt fest, dass auch das Angebot des Landes vom 20.02.2014 deutlich hinter dem zurück bleibt, was aus kommunaler Sicht Mindestinhalt einer einvernehmlichen Verständigung zwischen Land und Kommunen sein müsste. Dies betrifft sowohl die einseitige Verlagerung des Prognoserisikos bei den laufenden sächlichen und den Investitionskosten auf die Kommunen als auch die unzureichende Berücksichtigung der Kosten für Integrationshelfer. Unabdingbar ist insbesondere eine zeitnahe Evaluation der entstehenden Kosten im Verbund mit einer rückwirkenden Nachjustierung der Pauschalen.*

3. *Vor diesem Hintergrund beauftragt das Präsidium die Geschäftsstelle mit der Fortführung der Vorbereitungen einer Kommunalverfassungsbeschwerde gegen das 9. Schulrechts-änderungsgesetz.*
4. *Sollte die Landesseite in der Zukunft eine Regelung anbieten, welche die genannten Bedenken zufriedenstellend ausräumt, wird über die Notwendigkeit der Einlegung bzw. der Aufrechterhaltung einer Klage erneut entschieden.*

Die Ziffer 2 (Sätze 1 und 2) des Beschlusses ist im Übrigen inhaltsgleich auch vom Vorstand des Landkreistages so verabschiedet worden – insofern gibt es bei der inhaltlichen Bewertung des Angebotes vom 20.02.2014 Übereinstimmung.

In den vergangenen Wochen konnten wir aufgrund der mit dem Land vereinbarten Vertraulichkeit die jeweiligen Verhandlungsstände nicht detailliert kommentieren. Die in den Medien und auf verschiedenen anderen Kanälen verbreiteten Informationen waren leider häufig unvollständig bis falsch, und manche Bewertung ließ auch eine vertiefte inhaltliche Auseinandersetzung mit den zugrunde liegenden Sachverhalten vermissen. Deshalb möchten wir Ihnen nachfolgend – auch für eine eventuelle Diskussion der Angelegenheit in Ihren Räten – gerne noch einmal darlegen, auf welche Überlegungen sich die Ablehnung des Vereinbarungsentwurfs stützt.

Inhaltliche Bewertung des Angebots vom 20.02.2014

In der als Anlage 1 beigefügten Synopse hat die Geschäftsstelle den Text des Vereinbarungsentwurfs (linke Spalte) ausführlich kommentiert (rechte Spalte). Natürlich sind nicht alle kritisch angemerkten Punkte von gleichem Gewicht. Nach einer sorgfältigen Analyse des Vereinbarungstextes und einem Abgleich mit den bisherigen Vorschlägen der kommunalen Seite lassen sich allerdings zusammenfassend zwei Hauptkritikpunkte identifizieren:

Der erste Kritikpunkt betrifft die laufenden sächlichen und die Investitionskosten. Hier wird ein jährlicher Ausgleichsbetrag von 25 Mio. Euro zugrunde gelegt, wobei im laufenden Haushaltsjahr keine Ausgleichszahlung erfolgen soll. Die vom Land angebotene Summe ist nach den Erkenntnissen der kommunalen Seite sehr wahrscheinlich deutlich zu niedrig bemessen. Damit stünden – um eine Größenordnung deutlich zu machen – pro Jahr rund 4.350 Euro pro Schule zur Verfügung.

Mit dieser Summe sollen dann abgegolten sein:

- sämtliche baulichen Investitionen für Differenzierungsräume, Fahrstühle, Rampen etc.,
- Kosten für spezielle Lehr- und Lernmittel,
- Unterhaltungs- und Betriebskosten,
- zusätzliche Kosten für den Offenen Ganzttag,
- sowie evtl. erhöhte Schülerfahrkosten.

Das Gutachten der kommunalen Seite war zu deutlich höheren Beträgen gelangt.

Eine wirklich methodisch saubere Kostenschätzung im Sinne des KonnexAG liegt nicht vor, da die Datenbasis zu gering und die Ergebnisse aus den untersuchten Kommunen nur sehr bedingt hochrechenbar sind, wie der Gutachter selbst einräumt.

Vor diesem Hintergrund müsste eine faire Verständigung zwischen Land und Kommunen eine zeitnahe Überprüfung der tatsächlich entstehenden Kosten verbunden mit einer rückwirkenden Nachjustierung beinhalten.

Das ist aber nicht der Fall. Eine Evaluation soll erst nach Ablauf von 5 Jahren und dann nur mit Wirkung für die Zukunft erfolgen. Damit wird letztlich das Risiko einer fehlerhaften Kostenprognose einseitig auf die Kommunen verlagert. Alle über die Summe von 25 Mio. Euro/Jahr hinausgehenden Aufwendungen während der ersten 5-7 Jahre der Umsetzung gingen zu Lasten der Kommunen.

Der zweite Kritikpunkt betrifft die Berücksichtigung der Kosten für Integrationshelfer. Die für Schulpsychologen und Schulsozialarbeiter vorgesehene Summe von 10 Mio. Euro (entspricht 200 Stellen landesweit) wurde nicht aufgestockt und wird erst ab 2015 gewährt. Zugleich wird in der Vereinbarung klargestellt, dass die Inklusionspauschale nicht zur Finanzierung der Kosten für die individuelle Integrationshilfe verwendet werden darf.

Die anschließende Evaluierungsklausel jedoch passt inhaltlich nicht zu diesem Ausschluss und wirft vom Verfahren her viele Fragen auf. Die Ankündigung einer „landesseitigen Nachsteuerung bei der Inklusionspauschale“ lässt offen, in welcher Höhe und zu welchem Zeitpunkt zusätzliche Kosten ausgeglichen werden sollen. Da eine Rückwirkung nicht ausdrücklich vorgesehen ist, ist wohl auch keine beabsichtigt. Gerade vor dem Hintergrund der Schuldenbremse muss aber eine Regelung, die an die Stelle eines Konnexitätsanerkennnisses treten soll, so formuliert sein, dass die daraus erwachsenden Konsequenzen für alle Beteiligten absehbar und nachvollziehbar sind. Dies ist vorliegend nicht der Fall.

Dies sind die beiden wesentlichen Punkte, an denen das Land aus Sicht des Städte- und Gemeindebundes und des Landkreistages nachbessern müsste.

Verschiedentlich wurde uns vorgehalten, die beiden Verbände würden versuchen, hier „Maximalpositionen“ durchzusetzen. Dieser Vorwurf ist bei ehrlicher Auseinandersetzung mit der Verhandlungshistorie kaum haltbar. Im Gegenteil – die kommunale Seite war in den zurückliegenden Verhandlungen zu vielen Zugeständnissen bereit:

- Wir sind bereit, über die eigentlich gar nicht mehr heilbaren Verletzungen des Konnexitätsprinzips und seines Ausführungsgesetzes im Interesse der Kinder und aller anderen Betroffenen hinweg zu sehen.
- Obwohl wir selbst auf eigene Kosten ein Gutachten in Auftrag gegeben haben, um die inklusionsbedingten Belastungen der Kommunen zu ermitteln, haben wir

uns darauf eingelassen, dass das Land hierzu ein weiteres Gutachten in Auftrag gibt.

- Obwohl wir von einer Unteilbarkeit des Konnexitätsprinzips ausgehen, wären wir bereit, im eigentlich deutlich riskanteren Bereich des Korbes 2, den Personalkosten insbesondere für Inklusionshelfer, auf ein ausdrückliches Anerkenntnis der Konnexität zu verzichten, wenn uns das Land eine verlässliche Revisionsklausel mit der Möglichkeit einer rückwirkenden Nachjustierung der Pauschalen zugeht.
- Wir wären auch bereit, uns bei den Kosten des Korbes I trotz unzureichender Kostenschätzung auf Zahlen einzulassen, die aus unserer Sicht deutlich zu niedrig bemessen sind, wenn man sich auf eine zeitnahe und rückwirkende Evaluation verständigen könnte.
- Obwohl wir weiterhin überzeugt davon sind, dass eine qualitätsvolle Umsetzung der Inklusion nur möglich ist mit fachlichen Qualitätsstandards, wären wir wiederum im Interesse des Konsens bereit, auf die Festlegung derartiger Standards einstweilen zu verzichten und dies später nachzuholen.

Dies zeigt, dass von Maximalforderungen oder mangelnder Verhandlungsbereitschaft nicht die Rede sein kann.

In der als Anlage 2 beigefügten Synopse ist in der rechten Spalte dargestellt, wie ein Vereinbarungstext beschaffen sein müsste, der aus Sicht sowohl des Städte- und Gemeindebundes als auch des Landkreistages die kommunalen Interessen angemessen aufnimmt.

Stand der Vorbereitungen einer Verfassungsbeschwerde

Die Ziffer 4 des Präsidiumsbeschlusses macht noch einmal deutlich, dass eine juristische Klärung des Konflikts aus Sicht des Städte- und Gemeindebundes kein Selbstzweck ist und wir eine außergerichtliche Verständigung jederzeit vorziehen würden. Das bislang vorliegende Angebot ist nicht so gestaltet, dass wir unseren Mitgliedsgemeinden, von denen sich viele in finanziellen Notlagen befinden, die Annahme ruhigen Gewissens empfehlen könnten.

Gleichwohl hat der Verband die Einladung zu einem weiteren Spitzengespräch angenommen, das Donnerstagabend stattfinden wird. Wir hoffen sehr und werden uns nachdrücklich dafür einsetzen, dass es in diesem Rahmen noch zu einer Verständigung über die strittig gebliebenen Punkte kommt.

Ungeachtet dessen geht der Auftrag des Präsidiums dahin, die notwendigen Vorbereitungen für ein Klageverfahren fortzuführen. Auch hier gilt der Grundsatz: Gründlichkeit vor Schnelligkeit. Eine konkrete Klage wird es erst dann geben, wenn diese

inhaltlich gut vorbereitet ist und es bis dahin keine Verständigung mit dem Land gegeben hat.

Entsprechend der Ziffer 4 des Präsidiumsbeschlusses vom 12.02.2014 hatte die Geschäftsstelle mit Schnellbrief vom 20.02.2014 die Bereitschaft der Kommunen abgefragt, sich an einer Kommunalverfassungsbeschwerde zu beteiligen.

Zum Stand 21.03.2014 lagen der Geschäftsstelle insgesamt 203 Rückmeldungen vor:

- 88 Kommunen sind bereit, sich an eine Kommunalverfassungsbeschwerde zu beteiligen,
- 111 Kommunen sind unter dem Vorbehalt einer Bestätigung durch den Rat dazu bereit und
- 4 Kommunen haben eine Teilnahme abgelehnt.

Zur weiteren Vorbereitung einer Klage wird nun ein Rechtsgutachten in Auftrag gegeben. Die Geschäftsstelle hat hierzu und auch zur Beauftragung über die Vertretung von Kommunen bei einer Kommunalverfassungsbeschwerde Verhandlungen mit Professor Dr. Wolfram Höfling (Universität Köln) geführt. Aufgrund der hohen Bereitschaft zur Beteiligung in den uns vorliegenden Rückmeldungen der Städte und Gemeinden ist es uns möglich, die maximale Kostenbelastung der einzelnen Kommunen für das vorbereitende Gutachten und die direkte Prozessvertretung nunmehr auf 700 Euro zu beziffern. Wahrscheinlich werden die endgültigen Kosten sogar deutlich darunter liegen.

Wie bei der ersten Abfrage der Unterstützungsbereitschaft angekündigt, bitten wir die hierzu bereiten Kommunen um Abgabe der beigefügten Erklärung gegenüber dem Städte- und Gemeindebund NRW (Anlage 3) möglichst bis zum **04.04.2014**.

Selbstverständlich können sich alle Mitgliedskommunen, die bislang noch keine entsprechende Rückmeldung abgegeben haben, auch jetzt noch beteiligen. Ungeachtet der Frage, welche Kommunen in einem möglichen Prozess als Kläger auftreten, halten wir es für wichtig, wenn die kommunale Familie in möglichst großer Einigkeit gegenüber dem Land deutlich macht, dass die lobenswerten Ansätze zur Stärkung der kommunalen Haushalte nicht durch zusätzliche Belastungen an anderer Stelle wieder zunichte gemacht werden sollten.

Über die weiteren Entwicklungen werden wir Sie informieren.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. Bernd Jürgen Schneider

Anlagen

Entwurf Vereinbarung zwischen der Landesregierung Nordrhein- Westfalen, den Fraktionen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen (i.F. Landesseite) und den Kommunalen Spitzenverbänden für das Land Nordrhein-Westfalen (i.F. KSV) (Stand: 20.02.2014, 13.00 h)	Bewertung
1. Schulische Inklusion als gemeinsame Aufgabe	
Land und Kommunen bekennen sich zum Ziel der qualitätsvollen Umsetzung der durch Art. 24 VN-Behindertenrechtskonvention völkerrechtlich normierten schulischen Inklusion in Nordrhein-Westfalen. Die Umsetzung dieser Aufgabe als gesamtgesellschaftliches, umfassendes Vorhaben muss langfristig und schrittweise angelegt sein. Im Mittelpunkt der gemeinsamen Anstrengungen von Land und Kommunen stehen die Förderung der Kinder und Jugendlichen mit Behinderung und ihre gleichberechtigte Teilhabe an Bildung. Ziel ist es, das gemeinsame zielgleiche und zieldifferente Lernen von Schülerinnen und Schülern mit und ohne Behinderung zu ermöglichen.	Den gemeinsamen Vorspann hat der StGB bereits in vergangenen Fassungen akzeptiert und deswegen sollte er auch nicht infrage gestellt werden. Allerdings muss jedem bewusst sein, dass bei dem hier zu Grunde gelegten Volumen für einen Kostenausgleich wirklich nur über eine absolute Mindestausstattung in Betracht kommt, die kaum geeignet sein wird, für eine „qualitätsvolle Umsetzung“ der VN-Behindertenrechtskonvention zu sorgen.
Diese schulische Inklusion erfordert auch in NRW eine weitreichende Veränderung des regionalen Schulangebots. Diesen gesellschaftlichen, politischen und organisatorischen Herausforderungen stellen sich Land und Kommunen gemeinschaftlich.	
Nach der Verabschiedung des „Ersten Gesetzes zur Umsetzung der VN-Behindertenrechtskonvention in den Schulen (9. SchulRÄG) am 16.10.2013 haben die Landesseite unter Federführung des Ministeriums für Schule und Weiterbildung und die kommunalen Spitzenverbände gemäß Artikel 4 dieses	

Gesetzes eine Arbeitsgruppe gebildet, um die Kostenfolgen für die kommunale Seite in den Blick zu nehmen. Die Landesregierung hat dazu im Einvernehmen mit den Kommunalen Spitzenverbänden Herrn Prof. Klaus Klemm beauftragt, in einem Gutachten am Beispiel von zwei einvernehmlich ausgewählten Gebietskörperschaften die zu erwartende Kostenentwicklung unbeschadet der verfassungsrechtlichen Frage der Konnexität darzustellen.	
2. Kosten der Inklusion	
Höhe und Art des finanziellen Aufwands der in diesem Umgestaltungsprozess auf die Städte, Gemeinden und Kreise zukommenden Aufgaben konnten mit dieser Vereinbarung einer einvernehmlichen und abschließenden Klärung zwischen der Landesseite und den kommunalen Spitzenverbänden zugeführt werden. Dies gilt insbesondere für die Frage der Konnexität der Regelungen des 9. SchRÄG, die zum Zeitpunkt des Beschlusses durch den Landtag offen geblieben war.	Der Vorschlag der KSV (17.02.) lautete wie folgt: „Höhe und Art des finanziellen Aufwands der in diesem Umgestaltungsprozess auf die Städte, Gemeinden und Kreise zukommenden Aufgaben konnten mit dieser Vereinbarung einer einvernehmlichen Klärung zwischen der Landesseite und den kommunalen Spitzenverbänden zugeführt werden.“ Der Satz „Dies gilt insbesondere...“ war von kommunaler Seite bewusst gestrichen worden. Genau genommen kann von einer „abschließenden“ Klärung nicht die Rede sein, gerade weil nur eine äußerst grobe Hochrechnung von Kosten einer viel zu schmalen Datenbasis erfolgt ist. Auch der nächste Satz ist falsch. Es wird immer noch impliziert, dass man sich über Fragen der Konnexität abschließend verständigt hätte. Bezüglich des Korbes II ist das Gegenteil der Fall. Das Bestehen des Landes auf dieser Feststellung in Verbindung mit dem Fehlen von Aussagen zur Konnexität beim Personal wird vom Land später dahingehend interpretiert werden, dass man sich (anders als beim Korb I) einig gewesen sei, dass dort <u>keine</u> Konnexitätsansprüche bestehen. Deshalb hatte die kommunale Seite ja vorgeschlagen, mit dem Dissens an dieser Stelle transparent umzugehen und ihn offenzulegen.

2.1. Schulträgeraufgaben	
Gemeinsam getragene Grundlage der vorliegenden Vereinbarung ist, dass die Schulträgeraufgaben bei Anwendung des 9. SchRÄG der Konnexität gem. § 78 III LVerf NRW i.V.m. §§ 1,2 KonnexAG unterfallen.	Der beschränkende Hinweis auf die Schulträgeraufgaben war in der Fassung der KSV unproblematisch, weil zugleich der Dissens beim Personal offengelegt wurde. In der Gesamtschau der Landesfassung erhält das eine andere Bedeutung (s.o.).
Um trotz der zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht abschließend klärbaren Datenlage im Detail eine sofortige Auszahlung von Mitteln sicherzustellen, stimmen die KSV einer pauschalierten Zahlung an die Kommunen in Höhe von 25 Mio. EURO ab dem Schuljahr 2014/15 zu. Die Verteilung erfolgt auf der Grundlage der Schülerzahlen an allgemeinen Schulen an die kommunalen Schulträger.	Hier sind die Kommunen weit von ihrer ursprünglichen Position entfernt. Wir hatten stets betont, dass Klemm nur <u>eine</u> von mehreren Erkenntnisquellen ist, und deshalb zumindest einen 30%-Aufschlag auf die Klemm-Zahlen gefordert. (100 Mio. bezogen auf 3 Jahre - folgt aus ca. 30 % Aufschlag auf Klemm-Wert von 76 Mio.) Davon ist nun nicht mehr die Rede. „ab dem Schuljahr 2014/2015“ heißt nach Lesart des Landes: ab 2015! Die KSV hatten eine erste Zahlung im Jahr 2014 gefordert – wieder ein millionenschwerer Unterschied zu Lasten unserer Städte und Gemeinden!
Der vorgenannte Betrag wird gemäß § 4 Abs. 5 KonnexAG überprüft. Das Ergebnis dieser Überprüfung ist Basis für eine Nachsteuerung des von Seiten des Landes zu erbringenden Ausgleichsbetrags für die folgenden Jahre.	Das bedeutet im Klartext: Die Kommunen werden 5 Jahre lang an dem voraussichtlich viel zu geringen Betrag von 25 Mio. Euro/Jahr festgehalten – und danach gibt es nur eine Korrektur für die Zukunft, nicht für die Vergangenheit. Zur Erinnerung: • Das Gutachten von Klemm geht von einer Beschränkung auf Schwerpunktschulen aus, obwohl dies nicht der kommunalen Realität entspricht. • Sparpotentiale der Kommunen werden für die Inklusion eingesetzt, ohne dass diese als Kosten berücksichtigt würden. • Schülerfahrkosten wurden nicht detailliert untersucht, sondern es wird Kostenneutralität unterstellt. • Ebenso wird unterstellt, dass im Offenen Ganztag keine

	zusätzlichen Kosten anfallen. • Betriebs- und Unterhaltungskosten werden vollständig ausgeblendet. • ... Wirklich sinnvoll ist vor dem Hintergrund der unzureichenden Kostenschätzung nur eine zeitnahe Evaluation der tatsächlich anfallenden Kosten verbunden mit einer rückwirkenden Korrektur der Ausgleichsbeträge. Beide Punkte sind in dem Angebot des Landes nicht enthalten.
Die Landesseite verpflichtet sich, dem Landtag einen entsprechenden Gesetzentwurf kurzfristig vor dem Inkrafttreten des 9. SchRÄG zuzuleiten, um die Regelung rechtzeitig wirksam werden zu lassen.	Dies lässt offen, wann die Regelung in Kraft treten soll. Von den Zeitabläufen her sollte ein Inkrafttreten zeitgleich mit dem 9. SchRÄG machbar sein.
2.2. Unterstützung der schulischen Inklusion	Positiv ist, dass das Land nicht mehr von den kommunalen Spitzenverbänden verlangt, dass der Bereich für <u>nicht konnexitätsrelevant</u> erklärt werden soll. In Verbindung mit den Formulierungen unter 2. besteht aber dennoch die Gefahr, dass es in diesem Sinne interpretiert werden könnte. Deshalb ist der Vorschlag der KSV vom 17.02. nach wie vor eindeutiger: „Deshalb erklärt die Landesseite unbeschadet des fortbestehenden Dissenses über die Konnexitätsrelevanz dieser Kosten ihre Bereitschaft, die Kommunen unbefristet durch eine Inklusionspauschale“ Dies ist nicht unwichtig insbesondere mit Blick auf denkbare ähnliche Konstellationen, in denen zukünftig ebenfalls die Frage der Konnexität auftauchen könnte.
Eine gelingende Inklusion hängt auch von möglichst guten Rahmenbedingungen ab. Hierzu zählt vor allem die systemische Unterstützung der Schulen durch nicht-lehrendes Personal. Die Landesseite erklärt deshalb ihre Bereitschaft, die Kommunen hierfür unbefristet durch eine Inklusionspauschale in Höhe von 10 Mio.	Die Formulierung im letzten Satz macht deutlich, dass die Landesseite hier an ihrer grundsätzlichen Position festhält, dass sie mit der Finanzierung von Integrationshelfern nichts zu tun haben will. Unsere Formulierung lautete:

EURO zu unterstützen. Diese dient nicht der Finanzierung etwaiger Individualansprüche gegen den Träger der örtlichen Sozial- bzw. Jugendhilfe.	„Hierzu zählt vor allem die Unterstützung durch nicht-lehrendes Personal (Sozialpädagogen, Schulpsychologen, Integrationshelfer) in den Schulen selbst.“ Finanziell geht das Land (jedenfalls zunächst) nicht weiter auf die Kommunen zu: Es bleibt bei den altbekannten 10 Mio. Euro. Das bleibt deutlich hinter der kommunalen Position vom 17.02.zurück: Die kommunale Seite hatte „eine Inklusionspauschale in Höhe von 15 Mio. EURO für das Jahr 2014 und danach 20 Mio. EURO p.a.“ gefordert. Die hier angebotene Summe ist schon eine erhebliche Abweichung von der gemeinsam zwischen den KSV verabredeten Position. Zudem fällt auf, dass für diese Personengruppe (Schulpsychologen, Schulsozialarbeiter etc.) überhaupt keine Überprüfung der Angemessenheit der Pauschale vorgesehen ist.
Die Verteilung erfolgt als gesetzlich abgesicherte zusätzliche Leistung über eine pauschalierte Zuweisung ab dem Haushaltsjahr 2015. Für die Pauschalierung werden hälftig die Schülerzahlen der jeweiligen Kreise und kreisfreien Städte zugrunde gelegt, hälftig finden Gebietskörperschaften mit eigenem Jugendamt zusätzlich Berücksichtigung. Diese Verteilungsmodalitäten unterliegen der Revision.	Auch hier besteht wieder die zeitliche Abweichung von der Position der KSV: Wir hatten explizit 2014 als erstes Jahr der Auszahlung gefordert. Die Revision der Verteilungsmodalitäten ist in Ordnung und entspricht auch der Verabredung im Gesamtvorstand der kommunalen Spitzenverbände.
Die Landesseite verpflichtet sich, dem Landtag vor Inkrafttreten des 9. SchrÄG eine entsprechende gesetzliche Regelung zuzuleiten.	s.o. Wünschenswert wäre ein Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens vor Inkrafttreten des 9. SchrÄG.
3. Steuerung der Aufwendungen der Integrationshilfe	
Zur sinnvollen Bündelung und damit auch Begrenzung eines möglichen Anstiegs der Kosten der Integrationshilfe an Schulen nach dem SGB VIII/XII unterstützen die	Der Vorschlag für eine Bundesratsinitiative ist ein Nebenkriegsschauplatz, da Möglichkeiten des Poolens schon jetzt

KSV eine vom Land vorgesehene Bundesratsinitiative für eine Gesetzesänderung, die die Möglichkeit des „Poolens“ von Leistungen der Integrationshilfe in den Schulen verbessert.	gegeben sind. Schaden kann eine solche Initiative aber auch nicht. Die erneute Trennung der Personalkosten in die Ziffern 2 und 3 belegt allerdings noch einmal die Grundsatzproblematik: Integrationshelfer werden vom Land als Angelegenheit außerhalb des eigenen Verantwortungsbereichs betrachtet.
Die Aufwendungen für Integrationshilfe an Schulen werden von den Beteiligten der Vereinbarung in einem gemeinsam zu verabredenden Verfahren über einen Zeitraum von fünf Jahren (ab Beschlussfassung zum 9. SchRÄG), erstmalig bis 01.06.2015, untersucht. Sofern sich dabei ergibt, dass sich die Aufwendungen für die Integrationshilfe an Schulen des Gemeinsamen Lernens im Vergleich zu den Aufwendungen an Förderschulen überproportional entwickeln, wird bei der Inklusionspauschale landesseitig nachgesteuert.	Hierin soll das wirklich Neue, also das Entgegenkommen des Landes zu sehen sein. Positiv ist, dass jetzt nicht mehr kategorisch ausgeschlossen wird, dass das Land sich an den in diesem Bereich entstehenden Mehrkosten beteiligt. Konkret ist die Regelung allerdings sehr unklar und auslegungsbedürftig. Offenbar kann sich das Land nur vorstellen, Personal (mit-)zu finanzieren, das ohne konkrete Zuordnung zu einem einzelnen Schüler an den Schulen tätig ist und dort Aufgaben übernimmt, die ansonsten von (individuellen) Integrationshelfern wahrgenommen würden. So könnte man es jedenfalls verstehen. Es gibt hier eine auffällige Unstimmigkeit zwischen den Kriterien der Evaluierungsklausel zum Korb II und dem Verwendungszweck der Inklusionspauschale (nur systemische Integrationshelfer). In die vergleichende Betrachtung des Aufwuchses sollen die (individuell zuzuordnenden) Integrationshelfer einbezogen werden, aber eine Finanzierung aus Landesmitteln soll ausgeschlossen sein?! Zudem ist die „Nachsteuerungspflicht“ des Landes sehr offen formuliert. Soll zu 100%, oder nur ein bisschen nachgesteuert werden, beispielsweise durch einen pauschalen Aufschlag auf die Summe von 10 Mio. Euro? Was bedeutet es, wenn die Aufwendungen zum ersten Mal zum 01.06.2015 untersucht werden? Ist das nur die Feststellung eines Referenzpunktes für spätere

	Vergleiche oder soll der zum 01.06.2015 erreichte Stand selbst mit einem früheren (welchem?) Stand verglichen und dann zum Anlass einer Nachsteuerung genommen werden? Was ist mit späteren Überprüfungen (nach dem Ablauf der angesprochenen 5 Jahre)? Hier sind noch viele Fragen offen.
4. Schlussvereinbarungen	
Die Landeseite legt die notwendigen Gesetzesänderungen in enger Abstimmung mit den KSV kurzfristig dem Landtag zur Beratung und Beschlussfassung vor.	
Beide Seiten vertreten dieses Ergebnis als abschließende Einigung hinsichtlich der Frage des Konnexität der schulischen Inklusion gem. 9. SchRÄG nach innen und außen. Sie wirken darauf hin, dass darüber hinaus gehende gerichtliche Klärungen nicht notwendig werden.	Damit soll aus Sicht des Landes - durchaus nachvollziehbar - ausgeschlossen werden, dass die Kommunen zunächst das entgegennehmen, was im Verhandlungswege gewährt wird, um dann nachfolgend doch noch zu klagen.
Die Vereinbarung wird gegenstandslos, wenn eine gerichtliche Klärung ein abweichendes Ergebnis bringt.	
Düsseldorf, am xx.xx.2014	

Vertraulich

Inklusionskosten – Synopse zu den Vorschlägen des Gesamtvorstandes der kommunalen Spitzenverbände, des letzten Angebotes des Landes sowie der gemeinsamen Position des Landkreistages NRW und des Städte- und Gemeindebundes NRW

Vereinbarungsvorschlag Gesamtvorstand, Stand: 17.02.2014, 13.00 Uhr	Angebot des Landes, Stand: 20.02.2014, 13.00 Uhr. Einstimmig angenommen vom Städtetag	Gemeinsame Position des Landkreistages NRW und des Städte- und Gemeindebundes NRW, Stand: 04.03.2014
1. Schulische Inklusion als gemeinsame Aufgabe Land und Kommunen bekennen sich zum Ziel der qualitätsvollen Umsetzung der durch Art. 24 VN-Behindertenrechtskonvention völkerrechtlich normierten schulischen Inklusion in Nordrhein-Westfalen. Die Umsetzung dieser Aufgabe als gesamtschulhaftliches, umfassendes Vorhaben muss langfristig und schrittweise angelegt sein. Im Mittelpunkt der gemeinsamen Anstrengungen von Land und Kommunen stehen die Förderung der Kinder und Jugendlichen mit Behinderung und ihre gleichberechtigte Teilhabe an Bildung. Ziel ist es, das gemeinsame zielgleiche und zieldifferente Lernen von Schülerinnen und Schülern mit und ohne Behinderung zu ermöglichen. Diese schulische Inklusion erfordert auch in NRW eine weitreichende Veränderung des regionalen Schulangebots. Diesen gesellschaftlichen, politischen und organisatorischen Herausforderungen stellen sich Land und Kommunen gemeinschaftlich.	1. Schulische Inklusion als gemeinsame Aufgabe Land und Kommunen bekennen sich zum Ziel der qualitätsvollen Umsetzung der durch Art. 24 VN-Behindertenrechtskonvention völkerrechtlich normierten schulischen Inklusion in Nordrhein-Westfalen. Die Umsetzung dieser Aufgabe als gesamtschulhaftliches, umfassendes Vorhaben muss langfristig und schrittweise angelegt sein. Im Mittelpunkt der gemeinsamen Anstrengungen von Land und Kommunen stehen die Förderung der Kinder und Jugendlichen mit Behinderung und ihre gleichberechtigte Teilhabe an Bildung. Ziel ist es, das gemeinsame zielgleiche und zieldifferente Lernen von Schülerinnen und Schülern mit und ohne Behinderung zu ermöglichen. Diese schulische Inklusion erfordert auch in NRW eine weitreichende Veränderung des regionalen Schulangebots. Diesen gesellschaftlichen, politischen und organisatorischen Herausforderungen stellen sich Land und Kommunen gemeinschaftlich.	1. Schulische Inklusion als gemeinsame Aufgabe Land und Kommunen bekennen sich zum Ziel der qualitätsvollen Umsetzung der durch Art. 24 VN-Behindertenrechtskonvention völkerrechtlich normierten schulischen Inklusion in Nordrhein-Westfalen. Die Umsetzung dieser Aufgabe als gesamtschulhaftliches, umfassendes Vorhaben muss langfristig und schrittweise angelegt sein. Im Mittelpunkt der gemeinsamen Anstrengungen von Land und Kommunen stehen die Förderung der Kinder und Jugendlichen mit Behinderung und ihre gleichberechtigte Teilhabe an Bildung. Ziel ist es, das gemeinsame zielgleiche und zieldifferente Lernen von Schülerinnen und Schülern mit und ohne Behinderung zu ermöglichen. Diese schulische Inklusion erfordert auch in NRW eine weitreichende Veränderung des regionalen Schulangebots. Diesen gesellschaftlichen, politischen und organisatorischen Herausforderungen stellen sich Land und Kommunen gemeinschaftlich.

Vereinbarungsvorschlag Gesamtvorstand, Stand: 17.02.2014, 13.00 Uhr	Angebot des Landes, Stand: 20.02.2014, 13.00 Uhr. Einstimmig angenommen vom Städtetag	Gemeinsame Position des Landkreistages NRW und des Städte- und Gemeindebundes NRW, Stand: 04.03.2014
Nach der Verabschiedung des „Ersten Gesetzes zur Umsetzung der VN-Behindertenrechtskonvention in den Schulen (9. SchulRÄG) am 16.10.2013 haben die Landesregierung unter Federführung des Ministeriums für Schule und Weiterbildung und die kommunalen Spitzenverbände gemäß Artikel 4 dieses Gesetzes eine Arbeitsgruppe gebildet, um die Kostenfolgen für die kommunale Seite in den Blick zu nehmen. Die Landesregierung hat dazu im Einvernehmen mit den Kommunalen Spitzenverbänden Herrn Prof. Klaus Klemm beauftragt, in einem Gutachten am Beispiel von zwei einvernehmlich ausgewählten Gebietskörperschaften die zu erwartende Kostenentwicklung unbeschadet der verfassungsrechtlichen Frage der Konnexität darzustellen. 2. Kosten der Inklusion Höhe und Art des finanziellen Aufwands der in diesem Umgestaltungsprozess auf die Städte, Gemeinden und Kreise zukommenden Aufgaben konnten mit dieser Vereinbarung einer einvernehmlichen Klärung zwischen der Landesregierung und den kommunalen Spitzenverbänden zugeführt werden.	Nach der Verabschiedung des „Ersten Gesetzes zur Umsetzung der VN-Behindertenrechtskonvention in den Schulen (9. SchulRÄG) am 16.10.2013 haben die Landesregierung unter Federführung des Ministeriums für Schule und Weiterbildung und die kommunalen Spitzenverbände gemäß Artikel 4 dieses Gesetzes eine Arbeitsgruppe gebildet, um die Kostenfolgen für die kommunale Seite in den Blick zu nehmen. Die Landesregierung hat dazu im Einvernehmen mit den Kommunalen Spitzenverbänden Herrn Prof. Klaus Klemm beauftragt, in einem Gutachten am Beispiel von zwei einvernehmlich ausgewählten Gebietskörperschaften die zu erwartende Kostenentwicklung unbeschadet der verfassungsrechtlichen Frage der Konnexität darzustellen. 2. Kosten der Inklusion Höhe und Art des finanziellen Aufwands der in diesem Umgestaltungsprozess auf die Städte, Gemeinden und Kreise zukommenden Aufgaben konnten mit dieser Vereinbarung einer einvernehmlichen und abschließenden Klärung zwischen der Landesregierung und den kommunalen Spitzenverbänden zugeführt werden. Dies gilt insbesondere für die Frage der Konnexität der Regelungen des 9. SchRÄG die zum Zeitpunkt des Beschlusses durch den Landtag offen geblieben war.	Nach der Verabschiedung des „Ersten Gesetzes zur Umsetzung der VN-Behindertenrechtskonvention in den Schulen (9. SchulRÄG) am 16.10.2013 haben die Landesregierung unter Federführung des Ministeriums für Schule und Weiterbildung und die kommunalen Spitzenverbände gemäß Artikel 4 dieses Gesetzes eine Arbeitsgruppe gebildet, um die Kostenfolgen für die kommunale Seite in den Blick zu nehmen. Die Landesregierung hat dazu im Einvernehmen mit den kommunalen Spitzenverbänden Herrn Prof. em. Dr. Klaus Klemm beauftragt, in einem Gutachten am Beispiel von zwei einvernehmlich ausgewählten Gebietskörperschaften die zu erwartende Kostenentwicklung unbeschadet der verfassungsrechtlichen Frage der Konnexität darzustellen. 2. Kosten der Inklusion Höhe und Art des finanziellen Aufwands der in diesem Umgestaltungsprozess auf die Städte, Gemeinden und Kreise zukommenden Aufgaben werden mit dieser Vereinbarung zwischen der Landesregierung und den kommunalen Spitzenverbänden geklärt.

Vereinbarungsvorschlag Gesamtvorstand, Stand: 17.02.2014, 13.00 Uhr	Angebot des Landes, Stand: 20.02.2014, 13.00 Uhr. Einstimmig angenommen vom Städtetag	Gemeinsame Position des Landkreistages NRW und des Städte- und Gemeindebundes NRW, Stand: 04.03.2014
2.1. Schulträgeraufgaben		
Gemeinsam getragene Grundlage der vorliegenden Vereinbarung ist, dass die Schulträgeraufgaben bei Anwendung des 9. SchRÄG der Konnexität gem. § 78 III LVerf NRW i.V.m. §§ 1,2 KonnexAG unterfallen.	Gemeinsam getragene Grundlage der vorliegenden Vereinbarung ist, dass die Schulträgeraufgaben bei Anwendung des 9. SchRÄG der Konnexität gem. § 78 III LVerf NRW i.V.m. §§ 1,2 KonnexAG unterfallen.	2.1. Schulträgeraufgaben Gemeinsam getragene Grundlage der vorliegenden Vereinbarung ist, dass die Schulträgeraufgaben bei Anwendung des 9. SchRÄG der Konnexität gem. § 78 Abs. 3 LVerf NRW i.V.m. §§ 1 und 2 KonnexAG unterfallen.
Um trotz der zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht abschließend klärbaren Datenlage im Detail eine sofortige Auszahlung von Mitteln sicherzustellen, stimmen die KSV einer pauschalierten Zahlung an die Kommunen in Höhe von 25 Mio. EURO p.a. ab dem Jahr 2014 zu. Die Verteilung erfolgt auf der Grundlage der Schülerzahlen an allgemeinen Schulen an die kommunalen Schulträger.	Um trotz der zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht abschließend klärbaren Datenlage im Detail eine sofortige Auszahlung von Mitteln sicherzustellen, stimmen die KSV einer pauschalierten Zahlung an die Kommunen in Höhe von 25 Mio. EURO ab dem Schuljahr 2014/15 zu. Die Verteilung erfolgt auf der Grundlage der Schülerzahlen an allgemeinen Schulen an die kommunalen Schulträger.	Um trotz der zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht abschließend zu klärenden Datenlage im Detail eine sofortige Auszahlung von Mitteln sicherzustellen, stimmen die KSV einer pauschalierten Zahlung an die Kommunen in Höhe von 33 Mio. EURO p.a. ab dem Jahr 2014 zu. Die Verteilung erfolgt auf der Grundlage der Schülerzahlen an allgemeinen Schulen an die kommunalen Schulträger.
Der vorgenannte Betrag wird gemäß § 4 Abs. 5 KonnexAG spätestens vor Ablauf von drei Jahren überprüft. Das Ergebnis dieser Überprüfung ist Basis für eine Nachsteuerung des von Seiten des Landes zu erbringenden Ausgleichsbetrags für die folgenden Jahre.	Der vorgenannte Betrag wird gemäß § 4 Abs. 5 KonnexAG überprüft. Das Ergebnis dieser Überprüfung ist Basis für eine Nachsteuerung des von Seiten des Landes zu erbringenden Ausgleichsbetrags für die folgenden Jahre.	Der vorgenannte Betrag wird abweichend von § 4 Abs. 5 KonnexAG mit Rücksicht auf die bereits in den letzten Jahren erbrachten Leistungen der Kommunen erstmalig nach zwei Jahren und danach alle drei Jahre überprüft. Dies gilt unabhängig von einer möglichen Überprüfung nach § 4 Abs. 5 2. Halbsatz KonnexAG. Das Ergebnis der Überprüfung ist Basis für eine Nachsteuerung des von Seiten des Landes zu erbringenden Ausgleichsbetrags für die folgenden Jahre. Nach der erstmaligen Überprüfung erfolgt eine rückwirkende Nachsteuerung. Das Verfahren zur Überprüfung wird einvernehmlich vereinbart.

Vereinbarungsvorschlag Gesamtvorstand, Stand: 17.02.2014, 13.00 Uhr	Angebot des Landes, Stand: 20.02.2014, 13.00 Uhr. Einstimmig angenommen vom Städtetag	Gemeinsame Position des Landkreistages NRW und des Städte- und Gemeindebundes NRW, Stand: 04.03.2014
Die Landesseite verpflichtet sich, dem Landtag einen entsprechenden Gesetzentwurf kurzfristig vor dem Inkrafttreten des 9. SchRÄG zuzuleiten, um die Regelung rechtzeitig wirksam werden zu lassen.	Die Landesseite verpflichtet sich, dem Landtag einen entsprechenden Gesetzentwurf kurzfristig vor dem Inkrafttreten des 9. SchRÄG zuzuleiten, um die Regelung rechtzeitig wirksam werden zu lassen.	Die Landesseite verpflichtet sich, dem Landtag kurzfristig einen entsprechenden Gesetzentwurf zuzuleiten, um die Regelung rechtzeitig vor dem Inkrafttreten des 9. SchRÄG wirksam werden zu lassen.
2.2. Unterstützung der schulischen Inklusion	2.2. Unterstützung der schulischen Inklusion	2.2. Unterstützung der schulischen Inklusion
Eine gelingende Inklusion hängt auch von möglichst guten Rahmenbedingungen ab. Hierzu zählt vor allem die Unterstützung durch nicht-lehrendes Personal (Sozialpädagogen, Schulpsychologen, Integrationshelfer) in den Schulen selbst. Deshalb erklärt die Landesseite unbeschadet des fortbestehenden Dissenses über die Konnexitätsrelevanz dieser Kosten ihre Bereitschaft, die Kommunen unbefristet durch eine Inklusionspauschale in Höhe von 15 Mio. EURO für das Jahr 2014 und danach 20 Mio. EURO p.a. zu unterstützen.	Eine gelingende Inklusion hängt auch von möglichst guten Rahmenbedingungen ab. Hierzu zählt vor allem die systemische Unterstützung der Schulen durch nicht-lehrendes Personal. Die Landesseite erklärt deshalb ihre Bereitschaft, die Kommunen hierfür unbefristet durch eine Inklusionspauschale in Höhe von 10 Mio. EURO zu unterstützen. Diese dient nicht der Finanzierung etwaiger Individualansprüche gegen den Träger der örtlichen Sozial- bzw. Jugendhilfe.	Eine gelingende Inklusion hängt auch von möglichst guten Rahmenbedingungen ab. Hierzu zählt vor allem die Unterstützung durch nicht-lehrendes Personal (Sozialpädagogen, Schulpsychologen, Integrationshelfer) in den Schulen selbst. Deshalb erklärt die Landesseite unbeschadet des fortbestehenden Dissenses über die Konnexitätsrelevanz dieser Kosten ihre Bereitschaft, die Kommunen unbefristet durch eine Inklusionspauschale in Höhe von 15 Mio. EURO für das Jahr 2014 und danach 20 Mio. EURO p.a. zu unterstützen.
Die Verteilung erfolgt als gesetzlich abgesicherte zusätzliche Leistung über eine pauschalierte Zuweisung ab dem Haushaltsjahr 2014. Für die Pauschalierung werden hälftig die Schülerzahlen der jeweiligen Kreise und kreisfreien Städte zugrunde gelegt, hälftig finden Gebietskörperschaften mit eigenem Jugendamt zusätzlich Berücksichtigung. Diese Verteilungsmodalitäten unterliegen der Revision.	Die Verteilung erfolgt als gesetzlich abgesicherte zusätzliche Leistung über eine pauschalierte Zuweisung ab dem Haushaltsjahr 2015. Für die Pauschalierung werden hälftig die Schülerzahlen der jeweiligen Kreise und kreisfreien Städte zugrunde gelegt, hälftig finden Gebietskörperschaften mit eigenem Jugendamt zusätzlich Berücksichtigung. Diese Verteilungsmodalitäten unterliegen der Revision.	Die Verteilung erfolgt als gesetzlich abgesicherte zusätzliche Leistung über eine pauschalierte Zuweisung ab dem Haushaltsjahr 2014. Für die Pauschalierung werden hälftig die Schülerzahlen der jeweiligen Kreise und kreisfreien Städte zugrunde gelegt, hälftig finden Gebietskörperschaften mit eigenem Jugendamt zusätzlich Berücksichtigung. Diese Verteilungsmodalitäten unterliegen der Revision. Das Verfahren zur

Vereinbarungsvorschlag Gesamtvorstand, Stand: 17.02.2014, 13.00 Uhr	Angebot des Landes, Stand: 20.02.2014, 13.00 Uhr. Einstimmig angenommen vom Städtetag	Gemeinsame Position des Landkreistages NRW und des Städte- und Gemeindebundes NRW, Stand: 04.03.2014
		Revision und die Anpassung der Verteilungs- modalitäten erfolgen einvernehmlich.
	Die Landesseite verpflichtet sich, dem Landtag vor Inkrafttreten des 9. SchRAG eine entspre- chende gesetzliche Regelung zuzuleiten.	
	3. Steuerung der Aufwendungen der Integra- tionshilfe	
Steht im Entwurf des Gesamtvorstandes an anderer Stelle (s.u. unter 3.). Zur Vergleichbar- keit hier nachrichtlich wiedergegeben: „Zur sinnvollen Bündelung und damit auch Be- grenzung eines möglichen Anstiegs der Kosten der Integrationshilfe an Schulen nach dem SGB VIII/XII unterstützen die KSV eine vom Land vorgesehene Bundesratsinitiative für eine Ge- setzesänderung, die die Möglichkeit eines „Poolens“ von Leistungen der Integrationshilfe in den Schulen verbessert.“	Zur sinnvollen Bündelung und damit auch Be- grenzung eines möglichen Anstiegs der Kosten der Integrationshilfe an Schulen nach dem SGB VIII/XII unterstützen die KSV eine vom Land vorgesehene Bundesratsinitiative für eine Ge- setzesänderung, die die Möglichkeit des „Poo- lens“ von Leistungen der Integrationshilfe in den Schulen verbessert.	
Die Aufwendungen für Integrationshilfe an Schulen werden von den Beteiligten der Ver- einbarung in einem gemeinsam zu verabre- chenden Verfahren jährlich, erstmals bis zum 01.07.2015, untersucht. Sofern sich dabei ergibt, dass sich die Aufwendungen für die In- tegrationshilfe an Schulen des Gemeinsamen Lernens auf Basis des Schuljahres 2013/2014 im Vergleich zu den Aufwendungen an Förder- schulen überproportional entwickeln, erklärt	Die Aufwendungen für Integrationshilfe an Schulen werden von den Beteiligten der Ver- einbarung in einem gemeinsam zu verabre- chenden Verfahren über einen Zeitraum von fünf Jahren (ab Beschlussfassung zum 9. SchRAG), erstmalig bis 01.06.2015, untersucht. Sofern sich dabei ergibt, dass sich die Aufwendungen für die Integrationshilfe an Schulen des Ge- meinsamen Lernens im Vergleich zu den Auf- wendungen an Förderschulen überproportional	Die Aufwendungen für Integrationshilfe an Schulen werden von den Beteiligten der Ver- einbarung in einem gemeinsam zu verabre- chenden Verfahren alle drei Jahre (ab Be- schlussfassung zum 9. SchRAG), erstmalig zum 01.06.2015, untersucht. Sofern sich dabei ergibt, dass sich die Aufwendungen für die In- tegrationshilfe an Schulen des Gemeinsamen Lernens im Vergleich zu den Aufwendungen an Förderschulen überproportional entwickeln,

Vereinbarungsvorschlag Gesamtvorstand, Stand: 17.02.2014, 13.00 Uhr	Angebot des Landes, Stand: 20.02.2014, 13.00 Uhr. Einstimmig angenommen vom Städtetag	Gemeinsame Position des Landkreistages NRW und des Städte- und Gemeindebundes NRW, Stand: 04.03.2014
sich die Landesseite bereit, die insofern entstehenden Mehrkosten nach einem von den Beteiligten zu vereinbarenden Verfahren in pauschalierter Form zu übernehmen.	entwickeln, wird bei der Inklusionspauschale landesseitig nachgesteuert.	wird die Inklusionspauschale landesseitig rückwirkend angepasst. Die Angemessenheit der Pauschale für das übrige Personal wird ebenfalls in dem genannten Rhythmus untersucht.
Die Landesregierung verpflichtet sich, dem Landtag vor Inkrafttreten des 9. SchRÄG eine entsprechende gesetzliche Regelung zuzuleiten.		Die Landesregierung verpflichtet sich, dem Landtag kurzfristig eine entsprechende gesetzliche Regelung zuzuleiten, um die Regelung rechtzeitig vor Inkrafttreten des 9. SchRÄG wirksam werden zu lassen.
3. Schlussvereinbarungen	4. Schlussvereinbarungen	3. Schlussvereinbarungen
Die Landesseite legt die notwendigen Gesetzesänderungen in enger Abstimmung mit den KSV kurzfristig dem Landtag zur Beratung und Beschlussfassung vor.	Die Landesseite legt die notwendigen Gesetzesänderungen in enger Abstimmung mit den KSV kurzfristig dem Landtag zur Beratung und Beschlussfassung vor.	Die Landesseite legt die notwendigen Gesetzesänderungen in enger Abstimmung mit den KSV kurzfristig dem Landtag zur Beratung und Beschlussfassung vor. Die gesetzlich abgesicherte zusätzliche Leistung des Landes über eine pauschalisierte Zuweisung nach den Ziffern 2.1 und 2.2 wird nicht mit Leistungen nach dem GFG verrechnet; insbesondere wird eine Befrachtung des GFG ausgeschlossen.
Zur sinnvollen Bündelung und damit auch Begrenzung eines möglichen Anstiegs der Kosten der Integrationshilfe an Schulen nach dem SGB VIII/XI unterstützen die KSV eine vom Land vorgesehene Bundesratsinitiative für eine Gesetzesänderung, die die Möglichkeit eines „Poolens“ von Leistungen der Integrationshilfe in den Schulen verbessert.		Zur sinnvollen Bündelung und damit auch Begrenzung eines möglichen Anstiegs der Kosten der Integrationshilfe an Schulen nach dem SGB VIII/XII unterstützen die KSV eine vom Land vorgesehene Bundesratsinitiative für eine Gesetzesänderung, die die Möglichkeit eines „Poolens“ von Leistungen der Integrationshilfe in den Schulen verbessert.

Vereinbarungsvorschlag Gesamtvorstand, Stand: 17.02.2014, 13.00 Uhr	Angebot des Landes, Stand: 20.02.2014, 13.00 Uhr. Einstimmig angenommen vom Städtetag	Gemeinsame Position des Landkreistages NRW und des Städte- und Gemeindebundes NRW, Stand: 04.03.2014
Beide Seiten vertreten dieses Ergebnis als abschließende Einigung hinsichtlich der Frage des Konnexität der schulischen Inklusion gem. 9. SchRÄG nach innen und außen. Sie wirken darauf hin, dass darüber hinaus gehende gerichtliche Klärungen nicht notwendig werden.	Beide Seiten vertreten dieses Ergebnis als abschließende Einigung hinsichtlich der Frage des Konnexität der schulischen Inklusion gem. 9. SchRÄG nach innen und außen. Sie wirken darauf hin, dass darüber hinaus gehende gerichtliche Klärungen nicht notwendig werden.	Beide Seiten vertreten dieses Ergebnis als abschließende Einigung hinsichtlich der Höhe und Art des finanziellen Aufwands der schulischen Inklusion gem. 9. SchRÄG nach innen und außen. Sie wirken darauf hin, dass darüber hinaus gehende gerichtliche Klärungen nicht notwendig werden.

**Erklärung über die Beteiligung an der Kommunalverfassungsbeschwerde
zur Feststellung der Konnexitätsrelevanz des 9. Schulrechtsänderungsgesetzes
und an der Finanzierung eines vorbereitenden Rechtsgutachtens**

Absenderangaben (bitte ausfüllen):

1. Stadt- / Gemeinde:	
2. Ansprechpartner:	
3. Telefon (mit Vorwahl und Nebenstelle):	
4. E-Mail:	

I.

Die o. g. Stadt/Gemeinde erklärt hiermit verbindlich gegenüber dem Städte- und Gemeindebund NRW, sich anteilig an der Finanzierung eines Rechtsgutachtens zur Konnexitätsrelevanz des 9. Schulrechtsänderungsgesetzes und einer Kommunalverfassungsbeschwerde zu diesem Gegenstand zu beteiligen.

II.

Der Finanzierungsanteil der o. g. Stadt/Gemeinde beträgt für Gutachten und Kommunalverfassungsbeschwerde zusammen maximal 700 Euro.

III.

Das Rechtsgutachten soll die Prüfung folgender Fragen zum Gegenstand haben:

1. Verstößt das 9. Schulrechtsänderungsgesetz NRW gegen das Konnexitätsprinzip der Landesverfassung NRW (Artikel 78 Abs. 3 Landesverfassung NRW)?
2. Wäre eine Kommunalverfassungsbeschwerde gegen das 9. Schulrechtsänderungsgesetz NRW zulässig und begründet?
3. Kann eine Kommunalverfassungsbeschwerde zulässigerweise auch schon vor dem förmlichen Inkrafttreten des 9. Schulrechtsänderungsgesetzes eingelegt werden?

Dabei soll auch geprüft werden, welche inhaltlichen Anforderungen an die Darlegung der finanziellen Belastung für die einzelnen, als Kläger auftretenden Kommunen zu stellen sind.

IV.

Abhängig vom Ergebnis der Prüfung zur Darlegungslast bezüglich der individuellen finanziellen Belastung der einzelnen Kommune ist noch zu entscheiden, wie viele Kommunen und welche sinnvollerweise Kommunalverfassungsbeschwerde einlegen. Für den Fall, dass es als Ergebnis dieser Prüfung nicht zu einer direkten Kommunalverfassungsbeschwerde durch die

o. g. Stadt/Gemeinde kommt, erklärt sie sich bereit, sich im o.g. Umfang an der Finanzierung einer Kommunalverfassungsbeschwerde anderer Kommunen zu beteiligen.

V.

Die Beauftragung eines geeigneten Rechtswissenschaftlers für die Erstellung des Gutachtens und zur Vertretung im Rahmen einer Kommunalverfassungsbeschwerde wird durch den Städte- und Gemeindebund NRW durchgeführt. Unabhängig hiervon erfolgt die konkrete prozessrechtliche Bevollmächtigung für die Vertretung im Rahmen einer Kommunalverfassungsbeschwerde durch die betreffenden Kommunen selbst.

VI.

Der Städte- und Gemeindebund NRW rechnet alle diesbezüglichen Honorarforderungen direkt mit dem Beauftragten ab. Nach Abschluss der Gesamtabrechnung stellt der Städte- und Gemeindebund NRW diese Kosten den beteiligten Städten und Gemeinden jeweils maximal in Höhe von 700 Euro in Rechnung. Im Falle einer vor Abschluss der Erstellung des Gutachtens oder vor Einlegung einer Kommunalverfassungsbeschwerde erreichten Einigung der kommunalen Spitzenverbände mit dem Land NRW entstehen nach der Vereinbarung zwischen Städte- und Gemeindebund NRW und dem Gutachter nur Teilhonorarforderungen. Auch diese können auf die beteiligten Städte und Gemeinden umgelegt werden. Die o. g. Stadt/Gemeinde erklärt sich für diesen Fall bereit, den auf sie entfallenden Anteil entsprechend der Vereinbarung zwischen dem Gutachter und dem Städte- und Gemeindebund NRW bis maximal zur Höhe von 700 Euro dem Städte- und Gemeindebund NRW zu erstatten.

....., den
(Ort) (Datum)

.....
(Unterschrift)

BITTE ZURÜCKSENDEN AN DEN

**Städte- und Gemeindebund NRW
- Dez. IV -
Kaiserswerther Str. 199 - 201
40474 Düsseldorf**

Per Telefax: 0211 / 4587-292

Ausschuss für Verkehr, Planung und Liegenschaften	18.02.2014
Ausschuss für Schule, Soziales und demographischen Wandel	09.04.2014

öffentlich

Vorlage Nr.	061/2014-9
Stand	05.02.2014

Betreff Antrag der CDU-Fraktion vom 20.01.2014 betr. Errichtung einer befestigten Oberfläche an der "Alten Schule" in der Kreuzbergstraße für die Schulkinder aus Hemmerich

Beschlussentwurf Ausschuss für Verkehr Planung und Liegenschaften

Der Ausschuss für Verkehr, Planung und Liegenschaften beauftragt den Bürgermeister, den Antrag zu prüfen und dem Ausschuss anschließend über die Ergebnisse zu berichten.

Sachverhalt

Der Bürgermeister hat keine Bedenken, den Antrag der CDU-Fraktion vom 20.01.2014 betr. Errichtung einer befestigten Oberfläche an der „Alten Schule“ in der Kreuzbergstraße zu prüfen und anschließend über die Ergebnisse zu berichten.

Finanzielle Auswirkungen

Zunächst nur die Kosten zur Bearbeitung des Antrags.

Anlagen zum Sachverhalt

Antrag



CDU-Fraktion im Rat der Stadt Bornheim

An die Vorsitzende des
Ausschusses für Schule, Soziales
und demografischen Wandels
Frau Deussen-Dopstadt
und an den Vorsitzenden des Ausschusses
Für Verkehr, Planung und Liegenschaften
Herr Hanft
Rathausstr. 2
53332 Bornheim

20.01.2014

Errichtung einer befestigten Oberfläche an der „Alten Schule“ in der Kreuzbergstraße für die Schulkinder aus Hemmerich

Sehr geehrter Frau Deussen-Dopstadt, sehr geehrter Herr Hanft,

bitte nehmen Sie folgenden Antrag auf die Tagesordnung des nächsten Ausschusses für Schule, Soziales und demografischen Wandel und für Verkehr, Planung und Liegenschaften:

Der Bürgermeister wird beauftragt, den Vorplatz des Dorfplatzes Hemmerich in der Weise herzurichten, dass das gefahrlose Ein- und Aussteigen für die Schulkinder aus Hemmerich, die die Grundschule Rösberg besuchen, gewährleistet ist.

Begründung:

Der unbefestigte Vorplatz des Dorfplatzes Hemmerich in der Kreuzbergstraße wird überwiegend für das Abstellen von PKWs, der Kirchenbesucher St. Aegidius aber insbesondere für das Ein – und Aussteigen der OGS- und Grundschulkinder benutzt. Der Platz dient weiterhin als zentrale Abfahrstelle der einzelnen Vereine im Dorf. Bei Veranstaltungen wie das Maibaumansingen, Weihnachtsbaumaufstellen sowie der Kirmes wird er als Stellfläche genutzt. Eine Befestigung des Platzes und sowie eine Haltebucht für den Bus, würde Gefahrenquellen ausschalten und den Verkehr in der Kreuzbergstraße nicht behindern.

Gabriele Kretschmer
Ratsmitglied

Günter Heßling
Ortsvorsteher Hemmerich

Martin Bertram
stellv. SKB

Ausschuss für Schule, Soziales und demographischen Wandel	09.04.2014
---	------------

öffentlich

Vorlage Nr.	219/2014-5
Stand	19.03.2014

Betreff Antrag der CDU-Fraktion vom 17.03.2014 betr. Aktueller Bericht zur Pflegeplanung 2013

Beschlussentwurf

Der Ausschuss für Schule, Soziales und demografischen Wandel beauftragt den Bürgermeister, eine/n Vertreter/in des Rhein-Sieg-Kreises einzuladen, um den aktuellen Bericht "Pflegeplanung 2013" vorzustellen und dabei dem Ausschuss darüber zu berichten, wie sich die Situation im Stadtgebiet Bornheim darstellt.

Sachverhalt

Der Antrag der CDU-Fraktion vom 17.03.2014 ist beigelegt.

Die Pflegeplanung 2013 wurde am 23.01.2014 im Ausschuss für soziale Angelegenheiten und soziale Beschäftigungsförderung des Rhein-Sieg-Kreises vorgestellt.

Die Pflegeplanung des Rhein-Sieg-Kreises enthält neben einer Bestandsaufnahme einen umfangreichen Katalog mit Maßnahmen, bei deren Umsetzung neben allen Akteuren auf dem Pflegemarkt und in der Seniorenarbeit auch Kommunen, Wohnungsunternehmen, Schulen und Politik gefragt sind.

Der Pflegeplan ist auf der Internetseite des Rhein-Sieg-Kreises veröffentlicht.
http://www.rhein-sieg-kreis.de/imperia/md/content/cms100/buergerservice/aemter/amt_50/50-21/pflegeplan_2013.pdf

Der Bürgermeister hat keine Bedenken, eine/n Vertreter/in des Rhein-Sieg-Kreises in eine der nächsten Sitzungen zur Vorstellung der Pflegeplanung 2013 einzuladen.

Anlagen zum Sachverhalt

Antrag



An die
Vorsitzende des Ausschuss
für Schule, Soziales und demografischen Wandel
Frau Gabi Deussen-Dopstadt
Rathaus
53332 Bornheim

CDU-Fraktion im Rat der Stadt Bornheim
Ratsmitglied Gabriele Kretschmer
Mörnerstr. 33, 53332 Bornheim
Telefon: 02222/938915
Telefax: 02222/938914
Mobil: 0178 / 2556119
E-Mail: kretschis@t-online.de

nachrichtlich: Vorsitzender des Seniorenbeirates Herr Horst Braun-Schoder

17. März 2013

Aktueller Bericht zur Pflegeplanung 2013

Sehr geehrte Frau Deussen-Dopstadt,

hiermit bitten wir Sie, den folgenden Punkt auf die Tagesordnung des nächsten Ausschuss für Schule, Soziales und demografischen Wandel am 09. April 2014 zu nehmen:

Antrag:

Der Ausschuss für Schule, Soziales und demografischen Wandel beauftragt den Bürgermeister den Leiter des Sozialamtes, Herrn Stephan Liermann, einzuladen, um den aktuellen Bericht "Pflegeplanung 2013" vorzustellen und gleichzeitig dem Ausschuss darüber zu berichten, wie sich die Situation im Stadtgebiet Bornheim darstellt.

Begründung:

Die Anzahl an älteren Bürgerinnen und Bürger wird in nächsten Jahren drastisch steigen. Die CDU Fraktion unterstützt die Stärkung der häuslichen Versorgung, sofern diese möglich ist. Es besteht aus unserer Sicht Handlungsbedarf zur Sicherstellung und Weiterentwicklung der Betreuung in den eigenen vier Wänden. Gleichwohl ist aber auch die Sicherstellung von stationären Pflegeplätzen ein wichtiger Teil für zukünftige Planungen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Gabriele Kretschmer

gez. Petra Heller

gez. Hildegard Helmes

Ausschuss für Schule, Soziales und demographischen Wandel	09.04.2014
---	------------

öffentlich

Vorlage Nr.	205/2014-4
Stand	12.03.2014

Betreff Mitteilung betr. Schulstatistik 2013/14

Sachverhalt

Die Zahlen der Schulstatistik (Stand: Oktober 2013)

- Schülerzahlen, Klassen
- Religionszugehörigkeit
- Geschlechter
- Aussiedler, Ausländer
- Übergänge/Weiterführende Schulen
- Betreuungsangebote
- Auspendler aus der Stadt Bornheim
- Auspendler aus der Stadt Bornheim
- (Vergleich zwischen den Städten Bonn und Brühl)
- Gesamtübersicht Einpendler nach Schulen
- Gesamtübersicht Einpendler nach Kommunen
- Schülerzahlen nach Förderschwerpunkten

sind zur Information beigelegt.

Anlagen zum Sachverhalt

Schulstatistik 2013/14

Schülerzahlen / Schuljahr 2013/14

	Klasse 1	Klasse 2	Klasse 3	Klasse 4	Insgesamt	Vorjahr
KGS Bornheim	86	79	95	99	359	368
GGG Hersel	58	64	73	76	271	274
KGS Merten	37	30	36	36	139	141
GGG Rösberg	42	29	36	38	145	126
KGS Roisdorf	47	72	52	46	217	217
GGG Sechtem	49	54	45	59	207	218
KGS Walberberg	35	38	53	45	171	209
GGG Waldorf	43	42	63	52	200	231
Insgesamt	397	408	453	451	1709	1784
Vorjahr	380	472	467	465		

	Klasse 5	Klasse 6	Klasse 7	Klasse 8	Klasse 9	Klasse 10	Klasse 11	Klasse 12	Klasse 13	Insgesamt	Vorjahr
GY Bornheim	107	118	121	102	114	116	150	98		926	1029
GE Bornheim	175	174	174	183	184	182	148	152	136	1508	1499
GHS Merten			62	49	51	38				200	262
SEK Merten	85	108								193	108
GY Hersel *	92	93	89	78	80	115	98	90		735	778
RS Hersel *	58	60	63	64	59	61				365	366
Insgesamt	517	553	509	476	488	512	396	340	136	3927	4042
Vorjahr	548	506	475	488	514	568	347	312	284		
GY Bornheim und Hersel/Schulzeitverkürzung = Klassen 10 - 12 Sekundarstufe II, GE Bornheim = Klassen 11 - 13 Sekundarstufe II * = Privatschulen											

	Insgesamt	Vorjahr
VS Uedorf	121	132

Klassenbildung / Schuljahr 2013/14

	Klasse 1	Klasse 2	Klasse 3	Klasse 4	Insgesamt	Vorjahr
KGS Bornheim	4	3	4	4	15	15
GGG Hersel	3	4	3	3	13	12
KGS Merten	2	1	2	2	7	7
GGG Rösberg	2	1	2	2	7	6
KGS Roisdorf	2	3	2	2	9	10
GGG Sechem	2	2	2	3	9	9
KGS Walberberg	2	2	2	2	8	9
GGG Waldorf	2	2	3	3	10	10
Insgesamt	19	18	20	21	78	78
Vorjahr	17	20	21	20		

	Klasse 5	Klasse 6	Klasse 7	Klasse 8	Klasse 9	Klasse 10	Klasse 11	Klasse 12	Klasse 13	Insgesamt	Vorjahr
GY Bornheim	4	4	4	4	4	4	5	4		33	36
GE Bornheim	6	6	6	6	6	6	6	6	6	54	54
GHS Merten			3	2	2	2				9	12
SEK Merten	3	4								7	4
GY Hersel *	3	3	3	3	3	4	3	3		25	26
RS Hersel *	2	2	2	2	2	2				12	12
Insgesamt	18	19	18	17	17	18	14	13	6	140	144
Vorjahr	19	18	17	17	18	19	13	12	11		
GY Bornheim und Hersel/Schulzeitverkürzung = Klassen 10 - 12 Sekundarstufe II, GE Bornheim = Klassen 11 - 13 Sekundarstufe II * = Privatschulen											

	Insgesamt	Vorjahr
VS Uedorf	10	10

Schülerzahlen, Klassen / Schuljahr 2013/14

Schule	Schüler- zahlen	Klassen	Klassenfrequenz Durchschnitt
--------	--------------------	---------	---------------------------------

		Vorjahr			Vorjahr		Vorjahr	
KGS Bornheim	359	21,0%	20,6%	15	19,2%	19,2%	23,9	24,5
GGs Hersel	271	15,9%	15,4%	13	16,7%	15,4%	20,8	22,8
KGS Merten	139	8,1%	7,9%	7	9,0%	9,0%	19,9	20,1
GGs Rösberg	145	8,5%	7,1%	7	9,0%	7,7%	20,7	21,0
KGS Roisdorf	217	12,7%	12,2%	9	11,5%	12,8%	24,1	21,7
GGs Sechtem	207	12,1%	12,2%	9	11,5%	11,5%	23,0	24,2
KGS Walberberg	171	10,0%	11,7%	8	10,3%	11,5%	21,4	23,2
GGs Waldorf	200	11,7%	12,9%	10	12,8%	12,9%	20,0	23,1
Grundschulen insgesamt	1709	100,0%	100,0%	78	100,0%	100,0%	21,9	22,9

		Vorjahr			Vorjahr		Vorjahr	
GE Bornheim	1508	53,3%	51,7%	54	52,4%	50,9%	27,9	27,8
GY Bornheim	926	32,8%	35,5%	33	32,0%	34,0%	28,1	28,6
HS Merten	200	7,1%	9,0%	9	8,7%	11,3%	22,2	21,8
SEK Merten	193	6,8%	3,8%	7	6,9%	3,8%	27,6	27,0
Sekundarstufe insgesamt	2827	100,0%	100,0%	103	100,0%	100,0%	27,4	27,3

		Vorjahr			Vorjahr		Vorjahr	
VS Uedorf	121		132	10		10	12,1	13,2

Religionszugehörigkeit / Schuljahr 2013/14

Schule	Kath.	Evang.	Andere	insgesamt
--------	-------	--------	--------	-----------

	Vorjahr			Vorjahr			Vorjahr				
KGS Bornheim	170	47,4%	46,5%	84	23,4%	25,8%	105	29,2%	27,7%	359	100,0%
GGs Hersel	133	49,1%	52,6%	68	25,1%	23,4%	70	25,8%	24,0%	271	100,0%
KGS Merten	81	58,3%	61,0%	23	16,5%	26,2%	35	25,2%	12,8%	139	100,0%
GGs Rösberg	93	64,1%	58,7%	40	27,6%	32,5%	12	8,3%	8,8%	145	100,0%
KGS Roisdorf	75	34,6%	31,8%	43	19,8%	23,0%	99	45,6%	45,2%	217	100,0%
GGs Sechtem	107	51,7%	53,2%	73	35,3%	33,9%	27	13,0%	12,9%	207	100,0%
KGS Walberberg	116	67,8%	68,0%	26	15,2%	15,3%	29	17,0%	16,7%	171	100,0%
GGs Waldorf	104	52,0%	51,9%	45	22,5%	23,4%	51	25,5%	24,7%	200	100,0%
Grundschulen insges.	879	51,4%	51,7%	402	23,5%	25,1%	428	25,1%	23,2%	1709	100,0%

	Vorjahr			Vorjahr			Vorjahr				
GE Bornheim	721	47,8%	47,5%	445	29,5%	31,0%	342	22,7%	21,5%	1508	100,0%
GY Bornheim	465	50,2%	53,3%	274	29,6%	29,3%	187	20,2%	17,4%	926	100,0%
HS Merten	44	22,0%	52,3%	42	21,0%	14,5%	114	57,0%	33,2%	200	100,0%
SEK Merten	102	52,8%	55,6%	44	22,8%	23,1%	47	24,4%	21,3%	193	100,0%
Sekundarstufe insges.	1332	47,1%	50,3%	805	28,5%	28,6%	690	24,4%	21,1%	2827	100,0%

	Vorjahr			Vorjahr			Vorjahr				
VS Uedorf	62	51,2%	51,5%	21	17,4%	18,2	38	31,4%	30,3	121	100,0%

Geschlechter / Schuljahr 2013/14

Schule	weiblich	männlich	insges.
--------	----------	----------	---------

	Vorjahr			Vorjahr				
KGS Bornheim	166	46,2%	43,5%	193	53,8%	56,5%	359	100,0%
GGs Hersel	138	50,9%	48,9%	133	49,1%	51,1%	271	100,0%
KGS Merten	59	42,4%	42,6%	80	57,6%	57,4%	139	100,0%
GGs Rösberg	65	44,8%	42,9%	80	55,2%	57,1%	145	100,0%
KGS Roisdorf	102	47,0%	44,7%	115	53,0%	55,3%	217	100,0%
GGs Sechtem	103	49,8%	50,0%	104	50,2%	50,0%	207	100,0%
KGS Walberberg	79	46,2%	49,8%	92	53,8%	50,2%	171	100,0%
GGs Waldorf	95	47,5%	53,2%	105	52,5%	46,8%	200	100,0%
Grundschulen insgesamt	807	47,2%	47,1%	902	52,8%	52,9%	1709	100,0%

	Vorjahr			Vorjahr				
GE Bornheim	770	51,1%	52,4%	738	48,9%	47,6%	1508	100,0%
GY Bornheim	428	46,2%	46,5%	498	53,8%	53,5%	926	100,0%
HS Merten	67	33,5%	33,2%	133	66,5%	66,8%	200	100,0%
SEK Merten	71	36,8%	36,1%	122	63,2%	63,9%	193	100,0%
Sekundarstufe insgesamt	1336	47,3%	48,0%	1491	52,7%	52,0%	2827	100,0%

	Vorjahr			Vorjahr				
VS Uedorf	51	42,1%	37,1%	70	57,9%	62,9%	121	100,0%

Aussiedler, Ausländer / Schuljahr 2013/14

Schule	Schüler	Deutsche (ohne Aussiedler)	Aussiedler	Ausländer
--------	---------	-------------------------------	------------	-----------

			Vorjahr	Vorjahr		Vorjahr	Vorjahr		Vorjahr	
KGS Bornheim	359	346	96,4%	96,5%	0	0,0%	0,0%	13	3,6%	3,5%
GGs Hersel	271	265	97,8%	98,2%	0	0,0%	0,0%	6	2,2%	1,8%
KGS Merten	139	117	84,2%	90,1%	18	12,9%	6,4%	4	2,9%	3,5%
GGs Rösberg	145	143	98,6%	99,2%	0	0,0%	0,0%	2	1,4%	0,8%
KGS Roisdorf	217	196	90,3%	89,2%	1	0,5%	0,5%	20	9,2%	9,7%
GGs Sechtem	207	205	99,0%	98,6%	0	0,0%	0,0%	2	1,0%	1,4%
KGS Walberberg	171	169	98,8%	99,0%	0	0,0%	0,0%	2	1,2%	1,0%
GGs Waldorf	200	192	96,0%	94,8%	0	0,0%	0,0%	8	4,0%	5,2%
Grundschulen insges.	1709	1633	95,6%	95,9%	19	1,1%	0,6%	57	3,3%	3,5%

			Vorjahr	Vorjahr		Vorjahr	Vorjahr		Vorjahr	
GE Bornheim	1508	1449	96,1%	95,2%	6	0,4%	0,7%	53	3,5%	4,1%
GY Bornheim	926	878	94,8%	95,2%	25	2,7%	2,6%	23	2,5%	2,2%
HS Merten	200	180	90,0%	86,6%	2	1,0%	0,0%	18	9,0%	13,4%
SEK Merten	193	190	98,4%	97,2%	0		0,0%	3	1,6%	2,8%
Sekundarstufe insges.	2827	2697	95,4%	94,5%	33	1,2%	1,3%	97	3,4%	4,2%

			Vorjahr	Vorjahr		Vorjahr	Vorjahr		Vorjahr	
VS Uedorf	121	94	77,7%	76,5	0	0,0%	0,0%	27	22,3%	23,5%

Insgesamt	4657	4424	95,0%	94,5%	52	1,1%	1,0%	181	3,9%	4,5%
------------------	-------------	-------------	--------------	--------------	-----------	-------------	-------------	------------	-------------	-------------

Übergänge / Weiterführende Schulen zum Schuljahr 2013/14

Schule	HS	RS	GY	SEK	GE	Insges.
--------	----	----	----	-----	----	---------

	Vorjahr			Vorjahr			Vorjahr			Vorjahr			Vorjahr				
KGS Bornheim	1	1,1%	1,1%	4	4,3%	11,8%	36	38,7%	45,2%	21	22,6%	21,5%	31	33,3%	20,4%	93	100,0%
GGs Hersel	0	0,0%	0,0%	13	18,8%	14,1%	30	43,5%	50,7%	11	15,9%	12,7%	15	21,7%	22,5%	69	100,0%
KGS Merten	0	0,0%	3,5%	8	22,9%	10,3%	17	48,6%	31,0%	4	11,4%	20,7%	6	17,1%	34,5%	35	100,0%
GGs Rösberg	0	0,0%	0,0%	2	8,4%	16,6%	8	33,3%	41,7%	2	8,3%	13,9%	12	50,0%	27,8%	24	100,0%
KGS Roisdorf	2	5,0%	1,7%	11	27,5%	19,0%	8	20,0%	36,2%	11	27,5%	22,4%	8	20,0%	20,7%	40	100,0%
GGs Sechtem	2	3,7%	1,5%	7	13,2%	6,1%	26	49,1%	40,9%	2	3,8%	21,2%	16	30,2%	30,3%	53	100,0%
KGS Walberberg	1	1,5%	0,0%	19	27,1%	21,7%	26	37,1%	38,3%	10	14,3%	15,0%	14	20,0%	25,0%	70	100,0%
GGs Waldorf	3	4,0%	0,0%	9	12,2%	11,5%	27	36,5%	36,5%	10	13,5%	21,2%	25	33,8%	30,8%	74	100,0%
Grundschulen insg.	9	2,0%	0,8%	73	15,9%	13,8%	178	38,9%	41,3%	71	15,5%	18,7%	127	27,7%	25,4%	458	100,0%

Betreuungsangebote 2013/14

"Schule von acht bis eins"

	2011/12	Anteil (%)	2012/13	Anteil (%)	2013/14	Anteil (%)
	Anzahl	Gesamt	Anzahl	Gesamt	Anzahl	Gesamt
KGS Bornheim	35	9,1	32	8,7	34	9,5
GGs Hersel	55	19,4	43	15,7	34	12,5
KGS Merten	20	13,1	22	15,6	4	2,9
GGs Rösberg	25	15,5	25	17,5	25	11,7
KGS Roisdorf	20	11,7	22	11,5	17	11,5
GGs Sechtern	55	24,1	45	20,6	38	18,4
KGS Walberberg	25	10,7	22	10,5	11	6,4
GGs Waldorf	40	16,7	40	17,3	31	15,5
Insgesamt	275	13,3	251	14,1	194	14,7
VS Uedorf						

"Offene Ganztagschule"

2011/12	Anteil (%)		2012/13	Anteil (%)		2013/14	Anteil (%)	
Anzahl	Gesamt		Anzahl	Gesamt		Anzahl	Gesamt	
119	31,0		128	34,8		132	36,8	
72	25,4		90	32,8		108	39,9	
47	30,7		45	31,9		68	48,9	
61	47,3		64	50,8		75	51,7	
79	36,9		100	46,1		122	56,2	
69	30,3		80	36,7		82	39,6	
88	37,6		96	45,9		88	51,5	
68	28,5		81	35,1		60	30,0	
603	32,3		684	38,3		735	43,0	
30	22,4		30	22,7		30	24,8	

Auspendler aus der Stadt Bornheim / Schuljahr 2013/14

Kommune/Schultyp	5.Schj.	6.Schj.	7.Schj.	8.Schj.	9.Schj.	10.Schj.	11.Schj.	12.Schj.	13.Schj.	Insges.
Brühl/Gymnasium (städtisch)	5	7	2	6	6	10	7	12	3	58
Brühl/Gymnasium (privat)	25	23	13	20	17	22	21	23		164
Brühl/Realschule (städtisch)	7	10	18	30	8	15				88
Brühl/Realschule (privat)	29	15	31	27	31	24				157
Brühl/Gesamtschule (städtisch)	3	7	4	3	8	8	8	3	7	51
Brühl/Hauptschule (städtisch)	5	1	1	2	1	1				11
Brühl/Insgesamt (städtisch)	20	24	24	39	22	33	15	15	10	208
Brühl/Insgesamt (privat)	54	38	44	47	48	46	21	23	0	321
Brühl/Insgesamt	74	62	68	86	70	79	36	38	10	529
Bonn/Gymnasien (städtisch)	13	15	31	20	31	23	26	33		192
Bonn/Gymnasien (privat)	17	23	26	27	18	16	27	22		176
Bonn/Realschulen (städtisch)	12	10	18	24	26	20				110
Bonn/Realschulen (privat)	7	6	12	7	8	10				50
Bonn/Gesamtschulen (städtisch)	6	4	3	7	13	15	8	8	9	73
Bonn/Waldorfschule (privat)	7	8	3	5	4	6	7	2	2	44
Bonn/Hauptschulen (städtisch)	1	1	3	2	4	3				14
Bonn/Insgesamt (städtisch)	32	30	55	53	74	61	34	41	9	389
Bonn/Insgesamt (privat)	31	37	41	39	30	32	34	24	2	270
Bonn/Insgesamt	63	67	96	92	104	93	68	65	11	659
Alfter/Hauptschule			1	3		3				7
Wesseling/Gymnasium (städtisch)		1	2	2		1	1	3		10
Wesseling/Realschule (städtisch)	2	1	2	1	1					7
Wesseling/Hauptschule (städtisch)			1			1				2
Wesseling/Insgesamt	2	2	5	3	1	2				19
Swisttal/Hauptschule		4	3	5	5	14				31
Swisttal/Realschule		8	8	27	24	33				100
Swisttal/Sekundarschule	13									13
Swisttal/Insgesamt	0	12	11	32	29	47				144
Auspendler (städtisch)	54	68	96	130	126	146	49	56	19	767
Auspendler (privat)	85	75	85	86	78	78	55	47	2	591
Auspendler insgesamt (ohne FS/GS)	139	143	181	216	204	224	104	103	21	1358

Auspendler aus der Stadt Bornheim

Vergleich zwischen den Städten Bonn und Brühl

A) Auspendler insgesamt (Schuljahre 5-13)

Kommune	Schuljahr 2006/07	Schuljahr 2007/08	Schuljahr 2008/09	Schuljahr 2009/10	Schuljahr 2010/11	Schuljahr 2011/12	Schuljahr 2012/13	Schuljahr 2013/14
Stadt Brühl (städtische Schulen)	354	343	307	281	264	241	227	208
Stadt Brühl (private Schulen)	478	454	436	434	387	362	354	321
Stadt Brühl insgesamt	832	797	743	715	651	603	581	529
Stadt Bonn (städtische Schulen)	484	492	489	489	454	452	430	389
Stadt Bonn (private Schulen)	358	337	341	311	308	321	301	270
Stadt Bonn insgesamt	842	829	830	800	762	773	731	659

B) Auspendler 5. Schuljahr

Kommune	Schuljahr 2006/07	Schuljahr 2007/08	Schuljahr 2008/09	Schuljahr 2009/10	Schuljahr 2010/11	Schuljahr 2011/12	Schuljahr 2012/13	Schuljahr 2013/14
Stadt Brühl (städtische Schulen)	46	47	31	25	37	19	24	20
Stadt Brühl (private Schulen)	44	48	42	53	43	45	40	54
Stadt Brühl insgesamt	90	95	73	78	80	64	64	74
Stadt Bonn (städtische Schulen)	61	61	58	55	46	53	27	32
Stadt Bonn (private Schulen)	47	35	41	29	38	47	39	31
Stadt Bonn insgesamt	108	96	99	84	84	100	66	63

Folgende Quellen der einzelnen Zahlen liegen zugrunde:

Stadt Brühl = Zahlenmaterial der Schulen

Stadt Bonn = Auswertung der Schulstatistik durch die Stadt Bonn

Einpendler Stadt Bornheim / Schuljahr 2013/14

Schule	5.Schj.	6.Schj.	7.Schj.	8.Schj.	9.Schj.	10.Schj.	11.Schj.	12.Schj.	13.Schj.	Insg.	Vorjahr
Gymnasium Bornheim	14	25	30	19	24	26	18	14		170	180
Gesamtschule Bornheim	49	58	55	57	64	62	64	68	64	541	571
Hauptschule Merten			8	4	9	2				23	31
Sekundarschule Merten	22	21								43	17
Gymnasium Hersel	57	60	62	58	61	90	73	70		531	594
Realschule Hersel	41	46	43	50	46	46				272	279
Insgesamt	183	210	198	188	204	226	155	152	64	1580	
Vorjahr	204	198	187	200	212	233	158	154	126	1672	

Einpendler (städtisch)	85	104	93	80	97	90	82	82	64	777	
Vorjahr	98	92	81	90	87	106	81	87	77	799	
Einpendler (privat)	98	106	105	108	107	136	73	70	0	803	
Vorjahr	106	106	106	110	125	127	77	67	49	873	

Einpendler Stadt Bornheim insgesamt / Schuljahr 2013/14

Kommune	5.Schj.	6.Schj.	7.Schj.	8.Schj.	9.Schj.	10.Schj.	11.Schj.	12.Schj.	13.Schj.	Insges.	Vorjahr
Alfter	58	56	54	51	52	59	41	44	32	447	472
Bonn	20	19	18	31	27	32	21	26	8	202	212
Brühl	7	4	9	4	3	6	3		1	37	30
Köln	2	9	5	8	8	13	6	3		54	65
Niederkassel	38	25	29	26	42	35	26	22		243	248
Swisttal	8	14	6	6	7	12	8	8	7	76	92
Troisdorf	13	21	16	19	18	23	15	10		135	160
Weilerswist			1		1	1	2	1	1	7	4
Wesseling	37	62	60	43	46	42	33	38	15	376	383
Sonstige						3				3	6
Einpendler insges.	183	210	198	188	204	226	155	152	64	1580	1672
Vorjahr	204	198	187	200	212	233	158	154	126		

Nachrichtlich											
Bornheim	322	318	283	270	273	264	228	184	72	2214	
Vorjahr	345	314	288	287	302	335	189	158	158	2376	

Vorjahr

	Anzahl	%	%
Stadt Bornheim	2214	58,36	58,70
Einpendler	1580	41,64	41,30
Insgesamt	3794	100,00	100,00

Schülerzahlen nach Förderschwerpunkten 2013/14

	Emotionale und soziale Entwicklung	Körperliche und motorische Entwicklung	Sehen (Blinde)	Hören und Kommunikation (Schwerhörige)	Geistige Entwicklung	Lernen	Sprache	Insgesamt
GS Bornheim	1						2	3
GS Hersel	7	1				1	9	18
GS Merten			1			2	2	5
GS Rösberg								
GS Roisdorf				1			4	5
GS Sechtem	2					5		7
GS Walberberg	1					2	1	4
GS Waldorf	4					2	5	11
Grundschulen insgesamt	15	1	1	1		12	23	53

GE Bornheim	5	2	1	1	2	7	2	20
GY Bornheim								
SEK Merten	1					13	3	17
HS Merten	1				2	7		10
Weiterf. Schulen insgesamt	7	2	1	1	4	27	5	47

VS Uedorf						70	51	121
------------------	--	--	--	--	--	-----------	-----------	------------

Schulen insgesamt	22	3	2	2	4	109	79	221
--------------------------	-----------	----------	----------	----------	----------	------------	-----------	------------

Ausschuss für Schule, Soziales und demographischen Wandel	09.04.2014
---	------------

öffentlich

Vorlage Nr.	213/2014-4
Stand	17.03.2014

Betreff Mitteilung betr. Situation der "Offenen Ganztagschule" an der Johann-Wallraf-Schule Bornheim zum Schuljahr 2014/15

Sachverhalt

Mit Schreiben vom 10.02.2014 (Anlage) legt die Schulleitung der Johann-Wallraf-Schule Bornheim die Situation im Bereich der Betreuungsangebote zum Schuljahr 2014/15 dar und beantragt die Einrichtung einer zusätzlichen sechsten Gruppe in der „Offenen Ganztagschule“ (OGS). Neben der Einrichtung einer sechsten Betreuungsgruppe der OGS wurden die beabsichtigte Einrichtung des Ganztagszuges zum kommenden Schuljahr sowie die damit verbundenen Raumengpässe am Schulstandort der Grundschule Bornheim thematisiert.

Die Stadt Bornheim als Schulträger unterstützt die Bemühungen der Schule zum zusätzlichen Angebot in der ganztägigen Betreuung. Seitens der Verwaltung wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass zusätzliche Raumressourcen für die vorgesehenen Maßnahmen kurzfristig nicht zur Verfügung gestellt oder geschaffen werden können. Durch schulorganisatorische Überlegungen der Schulleitung sind die entsprechenden Voraussetzungen im bestehenden Schulgebäude zu schaffen.

Um Unruhe in der Schullandschaft zu vermeiden, wird daher vorgeschlagen, eine sechste Betreuungsgruppe in der OGS aufzunehmen und keine Kinder von der OGS auszuschließen sowie demzufolge keine Ablehnungen an die Erziehungsberechtigten durch die Schulleitung auszusprechen. Im Rahmen der vorhandenen Räumlichkeiten ist eine ordnungsgemäße Betreuung der Schülerinnen und Schüler sicherzustellen. Über die Situation der OGS und demzufolge die räumliche sowie organisatorische Umsetzung wird auf das Schreiben der Schulleitung der Johann-Wallraf-Schule vom 10.02.2014 verwiesen.

Die entsprechenden zusätzlichen jährlichen Mehrkosten betragen für

- den Garantiebtrag (75 € monatlich je Kind abzüglich der Einnahmen nach der Gebührensatzung) rd. 10.000 €
- Zuschuss des Schulträgers für Lehr- und Unterrichtsmittel 1.250 €
(50 € je Kind und Schuljahr)
- **Insgesamt** **rd. 11.250 €**

und sind aus dem laufenden Haushalt zu finanzieren.

Einrichtungsgegenstände für die zusätzliche Betreuungsgruppe sind über den konsumtiven und investiven Bereich im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel (Festsetzung von Prioritäten) anzuschaffen. Die Höhe der benötigten Mittel für die Einrichtung ist bisher nicht bekannt.

Im Hinblick der stetig steigenden Zahlen in der OGS, bedingt durch die veränderte Struktur im sozialen und schulischen Bereich sowie Vereinbarkeit von Familie und Beruf, ist der finanzielle Mehraufwand vertretbar und sinnvoll. Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass die Johann-Wallraf-Schule Bornheim als vierzügige Schule im Primarbereich die größte Grund-

schule im Schulträgerbereich der Stadt Bornheim ist und auch im Ganztagsbereich entsprechende Angebote vorhalten muss.

Um Planungssicherheit bei den Erziehungsberechtigten zu gewährleisten, hat der Bürgermeister den Antrag im Rahmen der von der Schulleitung beabsichtigten schulorganisatorischen und räumlichen Maßnahmen genehmigt.

Die Beantragung der entsprechenden Landeszuschüsse erfolgt durch den zuständigen Fachbereich 4.

Mittel- bis langfristig sollte die räumliche Erweiterung am Schulstandort Bornheim durch den Ausbau der zweiten Hälfte des Dachgeschosses weiterhin in die künftigen Überlegungen einfließen. Die Fortschreibung des Schulentwicklungsplanes sieht an der Grundschule Bornheim ebenfalls ein Raumdefizit.

Die Einrichtung eines Ganztagszuges wird bereits an mehreren Grundschulen in der Stadt Bornheim praktiziert und pädagogisch als sehr gut angesehen. Eine Unterstützung durch den Schulträger hat die Verwaltung allen Grundschulen in der Vergangenheit und für die Zukunft zugesagt, um optimale räumliche Nutzungskonzepte in den Schulgebäuden zu gewährleisten.

Die Kommunalaufsicht hat im Rahmen der Genehmigung der Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes der Stadt Bornheim zu den OGS-Leistungen angemerkt, dass die Vorhaltung eines bedarfsgerechten Betreuungsangebotes für die Stadt pflichtig ist, d.h. ein steigender Bedarf bedeutet auch eine Erweiterung des Angebotes. Wenn es einer Kommune ohne ausgeglichenen Haushalt jedoch nicht gelingt, die entstehenden Aufwendungen über Zuweisungen bzw. Elternbeiträge zu decken, sind die verbleibenden Belastungen als freiwillige Aufwendungen zu werten.

Die Genehmigung der Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes der Stadt Bornheim ist unter der Auflage erteilt worden, dass bei allen freiwilligen Leistungen, die die Stadt erbringt, im Einzelnen zu prüfen ist, ob sie aufgegeben werden können bzw. ob eine Reduzierung des Aufwands möglich ist. Neue freiwillige Aufwendungen sind nur zulässig, wenn sie durch den Wegfall anderer Leistungen mindestens kompensiert werden können.

Der Bürgermeister beabsichtigt, die Auflage der Kommunalaufsicht im Rahmen eines strategischen Haushaltskonsolidierungsprozesses zu berücksichtigen. Hierbei soll insbesondere geprüft werden, inwieweit einem höheren Angebot freiwilliger Leistungen durch geeignete Maßnahmen zur Aufwandsminderung bzw. zur Ertragssteigerung begegnet werden kann.

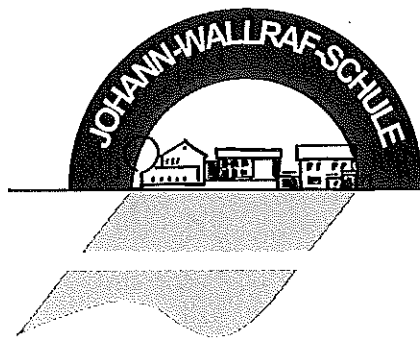
Finanzielle Auswirkungen:

Garantiebetrag 10.000,-- € jährlich

Zuschuss des Schulträgers für Lehr- und Unterrichtsmittel 1.250,-- € jährlich

Anlagen zum Sachverhalt

Schreiben der Johann-Wallraf-Schule vom 10.02.2014



Katholische Grundschule Bornheim

Stadt Bornheim
Die Schulleiterin

Bornheim, den 10. Februar 2014

An den Schuldezernenten
der Stadt Bornheim
Herrn Markus Schnapka
Rathaus

53332 Bornheim

Situation des Offenen Ganztags zum Schuljahr 2014/15

Sehr geehrter Herr Schnapka,

bezugnehmend auf unser Gespräch am 31.1.14 mit Ihnen, Frau Garbes, Herrn Harder und Herrn Mackholt hier eine kurze Darstellung der aktuellen Situation an der Johann-Wallraf-Schule:

Nach Ablauf der Anmeldefrist ist eine erhöhte Nachfrage nach OGS-Plätzen für das kommende Schuljahr festzustellen, die aktuell einen erheblichen Überhang der Neuaufnahmen gegenüber den Abgängen mit sich bringt. 59 Anmeldungen stehen 25 Abgängen in Klasse 4 zum Ende des Schuljahres gegenüber (siehe Anhang).

Aus verschiedenen Gründen sind viele Eltern auf die Möglichkeit der Ganztagsbeschulung angewiesen.

Der Überhang an Anmeldungen erfordert konkrete Handlungen. Die Schule kann diese Zahlen nicht mehr durch Kompromisse z.B. Erhöhung der Gruppenfrequenz o.ä. auffangen. Eine Ablehnung der Kinder für die OGS würde großen Unmut und sicherlich einen Sturm von Protesten seitens der Eltern auslösen.

Als Schule möchten wir eine Möglichkeit finden, diesbezüglich Abhilfe zu schaffen, zumal eine steigende Tendenz für den Betreuungsbedarf in der Vergangenheit bereits zu erwarten war. Konkret bedeutet dies, dass wir eine Erhöhung der Platzzahl im Offenen Ganztags von 125 auf 150 vorschlagen.

Das OGS-Konzept wird unter pädagogischen Gesichtspunkten kontinuierlich weiterentwickelt. In diesem Zusammenhang ist die Einrichtung eines Ganztagszuges geplant, bei dem die Schüler und Schülerinnen während der gesamten Grundschulzeit zusammen bleiben und von einem Team aus Lehrer/innen und Erzieher/innen unterrichtet und betreut werden. Dies erfolgt **nicht** unter dem Aspekt des Raumproblems.

Da eine ausreichend große Zahl von Eltern bei der Voranmeldung für den Offenen Ganztagszug Interesse am geplanten Ganztagszug gezeigt hat, möchten wir die geplante sechste OGS-Gruppe in Form eines Ganztagszuges einrichten.

Für den geplanten Ganztagszug könnte der Raum genutzt werden, in dem aktuell die Übermittagsbetreuung (ÜMI) untergebracht ist, inklusive des angrenzenden Nebenraumes, in dem sich das OGS-Büro befindet. Dieses müsste dann in die Lehrerbücherei integriert werden. Für den Ganztagszug ist das notwendige Schulmobiliar vorhanden, eine angemessene Ausstattung für den Ganztagszug müsste finanziert werden.

Aufgrund der angespannten Raumsituation an der Johann-Wallraf-Schule (siehe Anlage II) würde dies bedeuten, dass die Schule auf einen jetzt regelmäßig als Fach- und Differenzierungsunterricht genutzten Raum vorübergehend verzichten müsste, um dort die Übermittagsbetreuung durchzuführen. Dafür sind Ausstattung und Mobiliar bereits vorhanden.

Diese Maßnahme, die weitere Einschränkungen des schon ohnehin geringen Raumangebotes impliziert, würde zunächst für den erhöhten Bedarf an Ganztagsbetreuung Abhilfe schaffen.

Mittelfristig ist aber eine Erweiterung der räumlichen Kapazitäten, wie sie bereits im jüngsten Schulentwicklungsplan (Zukunftswerkstatt der Stadt Bornheim) angesprochen wurde, unumgänglich (z.B. zweiter Bauabschnitt Dachgeschoss Hauptgebäude).

Wir hoffen, dass die Voraussetzungen für die oben angesprochenen kurzfristigen Lösungsschritte (Erhöhung der Platzzahl, zusätzliche Ausstattung und laufende Zuschüsse) geschaffen werden können, um zeitnah für Schule und Eltern Planungssicherheit zu haben. Für das offene und konstruktive Gespräch sowie Ihre Bemühungen angesichts der komplexen Situation Lösungen zu finden, möchten Herr Mackholt und ich uns bei Ihnen, Frau Garbes und Herrn Harder herzlich bedanken.

Mit freundlichen Grüßen

Gertrud Meier

Anlage I

Anmeldungen OGS/Übermittagsbetreuung zum Schuljahr 2014/2015

Aktueller Stand:

OGS: 134 Kinder in 5 Gruppen (125 Plätze)

ÜMI: 34 Kinder in 1 Gruppe (30 Plätze)

Voranmeldungen:

OGS: 29 Anmeldungen mit Ganztagszug

4 Anmeldungen ausschließlich Ganztagszug

17 Anmeldungen ohne Angabe

1 OGS mit Ganztagszug oder ÜMI

6 OGS ohne Ganztagszug

2 OGS ohne Ganztagszug oder ÜMI

Abgänge: 25

ÜMI: 7 Anmeldungen

1 ÜMI oder OGS mit Ganztagszug

Abgänge: 12

Anlage II

Aktuelle Raumnutzung

Die **Klassenräume** sind alle belegt inklusive **Mehrzweckraum** (Keller), ganztägige Nutzung inklusive **ÜMI** - und **OGS-Räume** für Gruppen am Vormittag, (Religionsunterricht parallel zur Migrantenförderung, Trainingsraum, Sprachpaten, Leseeltern, zusätzliche Fördergruppen, Experimentieren im Sachunterricht etc.).

Die **Aula** ist u.a. wichtig für Musikunterricht (Arbeit mit verschiedenen Instrumenten, Bewegung und Tanz etc.), JeKI und gemeinsame Projekte in einzelnen Jahrgängen. Sie bietet Raum für Veranstaltungen von Eltern und Kindern der einzelnen Klassen mit Präsentationen erarbeiteter unterrichtlicher Inhalte etc..

Regelmäßig Konferenzen der Schulleiter Bezirk 3 (Fr. Malcher) finden dort statt.

Das **Forum** dient als Rückzugsmöglichkeit für Kinder, die in den großen Pausen mehr Ruhe benötigen.

Es ist auch Ausweichraum, da andere Räume regelmäßig in Anspruch genommen werden. Während der Unterrichtszeit wird es statt Aula als ein Raum genutzt mit einer Freifläche für Bewegung nach Musik, Proben für Aufführungen und Arbeiten mit Gruppen...Eine regelmäßige Nutzung des Raumes erfolgt auch bei Schulfesten Projekttagen und Klassenfesten etc.

Gleichzeitig ist es Durchgangs- und Bewirtungsraum für diverse Veranstaltungen in der Turnhalle (z.B. Einschulung JWS, Abschlussfeiern der Europaschule, Nutzung durch Vereine am Wochenende).

Ausschuss für Schule, Soziales und demographischen Wandel	09.04.2014
---	------------

öffentlich

Vorlage Nr.	220/2014-4
Stand	19.03.2014

Betreff Mitteilung betr. Weiterentwicklung der Bornheimer Verbundschule am Schulstandort Uedorf

Sachverhalt

Das am 10.01.2014 im Rathaus Bornheim vorgesehene Erörterungsgespräch mit Vertretern der Schulaufsicht der Bezirksregierung Köln und des Rhein-Sieg-Kreises sowie der Schulleitung der Bornheimer Verbundschule und der hiesigen Verwaltung zur Entwicklung von Ideen zum Erhalt des Schulstandortes Uedorf ist leider aus krankheitsbedingten Gründen des Mitarbeiters der Bezirksregierung nicht zustande gekommen.

Darüber hinaus hat die gemeinsame Schulträgerbesprechung des Rhein-Sieg-Kreises zur Thematik der Förderschulen mit dem Schwerpunkt Lernen und der Verbundschulen am 27.01.2014 im Kreishaus keine weiteren Erkenntnisse gebracht. Im linksrheinischen Kreisgebiet ist daher bei Auslaufen der beiden Förderschulen in Bornheim und Rheinbach künftig keine wohnortnahe Beschulung und demzufolge eine Wahlfreiheit der Erziehungsberechtigten für ihre Kinder mit dem Förderschwerpunkt Lernen entsprechend der Verordnung über die Mindestgrößen der Förderschulen vom 16.10.2013 nach dem derzeitigen Stand nicht gegeben.

Bei einer Besprechung am 19.02.2014 mit Vertretern des Rhein-Sieg-Kreises (Schuldezernent Thomas Wagner, Schulamtsleiter Hans Clasen, Schulamtsdirektorin Birgitt Kreitz-Henn), der Schulleitung der Bornheimer Verbundschule (Schulleiterin Uta Will, stv. Schulleiterin Andrea Strunk-Klein) und der Verwaltung (Beig. Markus Schnapka, Fachbereichsleiterin Elvira Garbes, Geschäftsbereichsleiter Manfred Harder) wurde über die künftige sonderpädagogische wohnortnahe Beschulung im linksrheinischen Kreis nochmals eingehend diskutiert.

Als Gesprächsergebnis ist festzuhalten, dass der Erhalt des Schulstandortes Uedorf nach dem Schuljahr 2015/16 nur über organisatorische Veränderungen (z.B. zusätzliche Förderschwerpunkte, Zusammenlegung mit Förderschulen aus anderen Kommunen als Teilstandort) realistisch ist. Dabei werden Verbundlösungen über Stadtgrenzen hinweg abgestrebt, um den Elternwillen zu respektieren und die Inklusion zu unterstützen.

Schulträgerübergreifende Überlegungen (LVR, Stadt Bonn, Stadt Königswinter, Stadt Rheinbach) werden in die weiteren Gespräche einfließen.

Der Bürgermeister wird den Ausschuss für Schule, Soziales und demographischen Wandel über die weitere Entwicklung regelmäßig informieren.

Ausschuss für Schule, Soziales und demographischen Wandel	09.04.2014
---	------------

öffentlich

Vorlage Nr.	222/2014-4
Stand	20.03.2014

Betreff Mitteilung betr. Anmeldezahlen in den weiterführenden Schulen im Stadtgebiet Bornheim zum Schuljahr 2014/15

Sachverhalt

An den weiterführenden Schulen im Stadtgebiet wurden durch die jeweiligen Schulleitungen für die Eingangsklassen zum Schuljahr 2014/15 insgesamt 491 Schülerinnen und Schüler (Anmeldungen insgesamt 669 Schülerinnen und Schüler) aufgenommen.

Eine differenzierte Aufstellung über die Anmelde- und Aufnahmezahlen der einzelnen weiterführenden Schulen im Stadtgebiet Bornheim ist beigefügt.

Bedingt durch die organisatorischen Rahmenbedingungen sind folgende Klassenbildungen (5. Schuljahr) an den einzelnen Schulen vorgesehen:

- Europaschule Bornheim / 6 Klassen,
- Alexander-von-Humboldt-Gymnasium Bornheim/ 4 Klassen,
- Heinrich-Böll-Sekundarschule Merten / 3 Klassen,
- Gymnasium der Ursulinenschule Hersel / 3 Klassen,
- Realschule der Ursulinenschule Hersel / 2 Klassen.

Die einzelnen Angaben basieren auf den Meldungen der jeweiligen Schulleitungen.

Anlagen zum Sachverhalt

Anmeldezahlen zum Schuljahr 2014/15

Anmeldezahlen in den weiterführenden Schulen im Stadtgebiet Bornheim Schuljahr 2014/15

Schule	Anmeldungen insgesamt	Anmeldungen mit Wohnsitz Stadtgebiet Bornheim	%-Anteil Bornheimer Kinder	Aufnahmen insgesamt	Aufnahmen mit Wohnsitz Stadtgebiet Bornheim	%-Anteil Bornheimer Kinder
Europaschule Bornheim	265	190	71,7%	162	123	75,9%
Alexander-von-Humboldt-Gymnasium Bornheim	103	77	74,8%	103	77	74,8%
Sekundarschule Merten	90	71	78,9%	81	64	79,0%
Schulträger Stadt Bornheim insgesamt	458	338	73,8%	346	264	76,3%
Ursulinenschule Hersel / Gymnasium	119	40	33,6%	83	32	38,6%
Ursulinenschule Hersel / Realschule	92	23	25,0%	62	20	32,3%
Privatschulen insgesamt	211	63	29,9%	145	52	35,9%
Schulen insgesamt	669	401	59,9%	491	316	64,4%

Stand 27.03.2014

Ausschuss für Schule, Soziales und demographischen Wandel	09.04.2014
---	------------

öffentlich

Vorlage Nr.	224/2014-4
Stand	20.03.2014

Betreff Mitteilung betr. Besetzung von Schulleitungsstellen im Schulträgerbereich der Stadt Bornheim

Sachverhalt

Mit Ablauf des 31.07.2014 werden die Schulleiterin bzw. der Schulleiter

- des Alexander-von-Humboldt-Gymnasiums Bornheim und
- der Wendelinus-Schule Sechtem

in den Ruhestand versetzt.

Die Bezirksregierung Köln schreibt als obere Schulaufsichtsbehörde die beiden Schulleitungsstellen (Schulleiterin/Schulleiter) mit Zustimmung der Schulkonferenz und des Schulträgers aus und prüft die eingegangenen Bewerbungen. Bewerbungsschluss für die Ausschreibungen im Internet (www.stella.nrw.de) ist jeweils sechs Wochen nach Veröffentlichung.

Hinsichtlich des weiteren Besetzungsverfahrens wird auf § 61 des Schulgesetzes NRW verwiesen. Nach der Beschlussfassung durch die beiden Schulkonferenzen bei der Personalauswahl wird der Ausschuss für Schule, Soziales und demographischen Wandel entsprechend beteiligt.



Ausschuss für Schule, Soziales und demographischen Wandel	09.04.2014
---	------------

öffentlich

Vorlage Nr.	299/2014-1
Stand	03.04.2014

Betreff Mitteilung betr. Erstellung einer Medienentwicklungsplanung

Sachverhalt

Der Bürgermeister hat im April 2013 das Beratungsbüro Dr. Garbe & Lexis, Leichlingen, mit der Erstellung einer Medienentwicklungsplanung beauftragt. In der Sitzung des Ausschusses für Schule, Soziales und demographischen Wandel am 26.11.2013 stellte Herr Dr. Garbe einen Zwischenbericht vor (vgl. Vorlage 599/2013-1).

Zur Zeit führt der Bürgermeister zusammen mit dem Büro Dr. Garbe noch Abstimmungsgespräche mit einzelnen Schulen durch. Die Medienentwicklungsplanung wird voraussichtlich im Juli fertiggestellt sein und im 2. Halbjahr 2014 dem Ausschuss für Schule, Soziales und demographischen Wandel zur Kenntnis gegeben.

Inhaltsverzeichnis

25/2014, 09.04.2014, Sitzung des Ausschusses für Schule, Soziales und demographischen Wandel	
Sitzungsdokumente	
Einladung Ausschüsse	3
Vorlagendokumente	
TOP Ö 4 Raumprogramm für die dreizügige Heinrich-Böll-Sekundarschule Merten	
Vorlage 226/2014-4	5
TOP Ö 5 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Bornheim über die Unterha	
Vorlage 218/2014-5	8
Gebührenberechnung 218/2014-5	11
TOP Ö 6 Kommunalverfassungsbeschwerde gegen das 9. Schulrechtsänderungsgesetz N	
Vorlage 234/2014-4	12
Schnellbrief Nr. 58/2014 des Städte- und Gemeindebundes NRW vom 25.03.	13
Synopsis mit Kommentierung des Vereinbarungsentwurfs 234/2014-4	19
Synopsis mit gemeinsamer StGB/LKT-Position 234/2014-4	26
Erklärung über die Beteiligung an der Kommunalverfassungsbeschwerde 2	33
TOP Ö 7 Antrag der CDU-Fraktion vom 20.01.2014 betr. Errichtung einer befestigt	
Vorlage 061/2014-9	35
Antrag 061/2014-9	36
TOP Ö 8 Antrag der CDU-Fraktion vom 17.03.2014 betr. Aktueller Bericht zur Pfl	
Vorlage 219/2014-5	37
Antrag 219/2014-5	38
TOP Ö 9 Mitteilung betr. Schulstatistik 2013/14	
Vorlage ohne Beschluss 205/2014-4	39
Schulstatistik 2013-14 205/2014-4	40
TOP Ö 10 Mitteilung betr. Situation der "Offenen Ganztagsschule" an der Johann-	
Vorlage ohne Beschluss 213/2014-4	53
Schreiben der Johann-Wallraf-Schule vom 10.02.2014 213/2014-4	55
TOP Ö 12 Mitteilung betr. Weiterentwicklung der Bornheimer Verbundschule am Sch	
Vorlage ohne Beschluss 220/2014-4	59
TOP Ö 13 Mitteilung betr. Anmeldezahlen in den weiterführenden Schulen im Stadt	
Vorlage ohne Beschluss 222/2014-4	60
Anmeldezahlen zum Schuljahr 2014-15 222/2014-4	61
TOP Ö 14 Mitteilung betr. Besetzung von Schulleitungsstellen im Schulträgerbere	
Vorlage ohne Beschluss 224/2014-4	62
TOP Ö 15 Mitteilung betr. Erstellung einer Medienentwicklungsplanung	
Vorlage ohne Beschluss 299/2014-1	63
Inhaltsverzeichnis	64